

Kinderschutzkonzept

der Evang.-Luth. Kindertagesstätte Pustebume
in Welbhausen



EVANG. – LUTH. KINDERTAGESSTÄTTE „PUSTEBLUME“
BUCHKLINGENRING 48A
97215 UFFENHEIM – WELBHAUSEN
TELEFON: 09842 – 7892
MAIL: KITA.PUSTEBLUME.WELBHAUSEN@ELKB.DE

1. Leitbild	5
2. Rechtliche Grundlagen (in Auszügen)	5
2.1 Datenschutz ist Kinderschutz	7
2.2 Beratungsanspruch und Informationspflicht im Zusammenhang des Kindeswohls	7
2.3 Informations- und Mitwirkungspflichten	7
2.3.1 Meldepflicht der Einrichtung gegenüber der Aufsichtsbehörde (§ 47 SGB VIII)	8
2.3.2 Informationspflicht der Eltern gegenüber der Einrichtung:	8
3. Kindeswohlgefährdung	9
3.1 Formen der Kindeswohlgefährdung	9
4. Intervention bei Kindeswohlgefährdung	10
4.1 Maßnahmen	11
4.1.1 Dokumentation und Handlungsschritte	15
4.2. Konkreter Handlungsplan	16
5. Potenzial- und Risikoanalyse	17
5.1. Räumlichkeiten	17
5.2 professionelles und achtsames Auftreten	17
5.3 Personal	17
5.3 Kitaexterne Personen	17
6. Prävention	18
6.1 Verhaltenskodex	18
6.2 Situationen in der Einrichtung	18
6.2.1 Die Eingewöhnung	18
6.2.2 Die Bringsituation	20
6.2.3 Mahlzeiten – Genuss, Sicherheit und Selbstbestimmung	21
6.2.4 Spielecken	22
6.2.4.1 Krippenbereich	22
6.2.4.2 Kindergartenbereich	23
6.2.5 Pflegesituationen und Schutz der Intimsphäre	24
6.2.5.1 Wickelsituation – Achtsamkeit trotz baulicher Herausforderungen	25
6.2.5.2. Übergreifende Standards der Interaktion nach Emmi Pikler	25
6.2.5.2 Toilettengang und Sauberwerden	26
6.2.5.3 Kleidungswechsel	27
6.2.6 Außengelände und Garten	28
6.2.6.1 Besonderes Angebot: Wasserspiele und Planschbecken	29
6.2.7 Schlafen und Ruhen	29
7. Pädagogik	32

7.1	Konzeption	32
7.2	Partizipation und Inklusion	32
7.3	Nähe und Distanz.....	33
7.4	Sexualpädagogisches Konzept	33
7.4.1	Unsere Haltung	33
7.4.2	Körpererkundungsspiele (Doktorspiele).....	34
7.4.3	Schamgrenzen und Intimität	34
7.4.4	Sexualisierte Gewalt unter Kindern	34
8.	Beschwerdemanagement und Fehlerkultur.....	35
8.1	Beschwerdemanagement mit Kindern.....	35
8.2	Beschwerdemanagement mit Eltern.....	35
8.3	Beschwerdemanagement mit Mitarbeitenden.....	36
9.	Adressen und Anlaufstellen	37
10.	Anhang	38
10.1	Ablaufschema (Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung).....	38
10.2	Ablaufschema: Kindeswohlgefährdung im persönlichen Umfeld	42
10.3	Verhaltenskodex	52
10.4	Selbstverpflichtungserklärung.....	55
10.5	Beschwerdebogen.....	57
10.6	Unterschriften und Inkrafttreten	61
11.	Quellen	63

Impressum

Herausgeber:

Kindertagesstätte Pusteblume Welbhausen
Buchenkligenring 48,
97215 Uffenheim

Verfasst von:

(Unterschrift der Verfasser)

In Zusammenarbeit mit:

Dem pädagogischen Team der Kita Pusteblume

Stand der Bearbeitung: Juli 2026

Gültig ab:

1. Leitbild

„Und dann muss man ja auch noch Zeit haben, einfach dazusitzen und vor sich hin zu schauen.“ – Astrid Lindgren

In unserer Kita Pustebume steht jedes Kind mit seiner Einzigartigkeit im Mittelpunkt. Unser Leitbild basiert auf der unantastbaren Würde jedes Kindes. Wir verstehen uns als sicheren Hafen, in dem Partizipation, Respekt und gewaltfreie Kommunikation nicht nur Schlagworte, sondern gelebter Alltag sind.

Kinder dürfen bei uns einfach Kinder sein, ganz im Sinne von Pippi Langstrumpf – mutig, wild und wunderbar.

Unser Ziel ist es, eine Atmosphäre zu schaffen, die es jedem Kind ermöglicht, ein selbstständiger, selbstbewusster und autonomer Erwachsener zu werden, der sich in sein soziales Umfeld integrieren kann.

2. Rechtliche Grundlagen (in Auszügen)

- In den im Grundgesetz (GG) verankerten Artikeln 1 und 2 heißt es unter anderem:

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“

(Bundesministerium der Justiz & Bundesamt für Justiz, o.J., Art.1 Abs. 1; Art.2 Abs. 1-2)

- Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) heißt es in § 1631:

„Kinder haben das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ – dies gilt sowohl innerhalb der Familie als auch im persönlichen Umfeld und selbstverständlich für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung.

(Bundesministerium der Justiz & Bundesamt für Justiz, o.J., §1631 Abs. 2 BGB)

- Die UN-Kinderrechtskonvention:

Sie ist ein Übereinkommen über die Rechte des Kindes und verpflichtet die Vertragsstaaten, Maßnahmen zu ergreifen, um Kinder vor allen Formen von Gewalt zu schützen. Dies beinhaltet nicht nur körperliche, sondern auch seelische Gewalt, Ausbeutung, Verwahrlosung, Vernachlässigung und sexuellen Missbrauch. Die Vertragsstaaten sichern dem Kind das Recht zu, in allen das Kind berührenden Angelegenheiten seine Meinung frei äußern zu dürfen. Die Meinung des Kindes wird angemessen und entsprechend seines Alters und seiner Reife berücksichtigt.

(Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, o.J., Art.12, Art.19)

- Aachtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe:

In § 8a, § 8b (und im § 9b des BayKiBiG) ist der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung für Träger von Kindertageseinrichtungen geregelt.

Nach § 45 ist die Betriebserlaubnis Voraussetzung für den Betrieb einer Einrichtung und für die Förderung nach dem Bayrischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG).

Die Erlaubnis ist gemäß Absatz 2 zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist anzunehmen, wenn:

- die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind
- die gesellschaftliche und sprachliche Integration sowie ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden
- die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden.
- zur Sicherung der Rechte von Kindern in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

Mit dem Antrag auf Erteilung einer Betriebserlaubnis ist die Eignung des Personals durch die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von erweiterten Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) sicherzustellen. Führungszeugnisse sind vom Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen (spätestens jedoch nach 5 Jahren) erneut anzufordern und zu prüfen.

§ 47 SGB VIII: Hier sind die unverzüglichen Meldepflichten des Trägers geregelt. Diese entstehen bei Betriebsaufnahme, bevorstehender Schließung der Einrichtung, konzeptionellen Änderungen sowie bei Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen.

§ 72a SGB VIII: Regelt den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen, der mittels der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses geprüft wird.

- Strafgesetzbuch (StGB):

§ 174: Enthält die Strafvorschriften bei sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen.

§ 176: Legt die Strafbemessung bei sexuellem Missbrauch von Kindern fest.

- Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG):

Das BKisSchG regelt den umfassenden, aktiven Kinderschutz in Deutschland. Es basiert auf den beiden Säulen Prävention und Intervention.

§ 79a SGB VIII: Legt fest, dass Träger der öffentlichen Jugendhilfe Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und deren Schutz vor Gewalt weiterentwickeln, anwenden und regelmäßig überprüfen müssen.

2.1 Datenschutz ist Kinderschutz

Für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe ergeben sich die Datenschutzvorschriften aus der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie den sozialdatenschutzrechtlichen Regelungen des Sozialgesetzbuches (§ 35 SGB I, den §§ 61-65 SGB VIII und §§ 67-85a SGB X). Pädagogische Fachkräfte sind grundsätzlich über ihre Schweigepflicht und den Datenschutz zu informieren und darauf zu verpflichten.

Bezüglich des Umgangs mit personenbezogenen Daten sowie Foto- und Filmaufnahmen ist mit den Personensorgeberechtigten schriftlich zu klären, welche Daten zu welchem Zweck in der Einrichtung erhoben, erstellt, verwendet und ggf. weitergegeben werden.

Wenn ein Kind nicht fotografiert werden möchte, darf es trotz vorliegender Zustimmung der Erziehungsberechtigten nicht fotografiert werden.

2.2 Beratungsanspruch und Informationspflicht im Zusammenhang des Kindeswohls

Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kinderbetreuung, einschließlich Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt (§ 43 Abs. 4 SGB VIII). Die dafür notwendigen Informationen dürfen an das Jugendamt weitergegeben werden. Personenbezogene Daten sollten jedoch ausschließlich mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten oder anonymisiert übermittelt werden, sofern dies mit der Zweckmäßigkeit der Beratung vereinbar ist.

Möchte eine Fachkraft Beratung zur Gefährdungseinschätzung nach § 8a Abs. 5 SGB VIII durch eine insofern erfahrene Fachkraft (IseF) in Anspruch nehmen, sind die entsprechenden personenbezogenen Daten nach Möglichkeit ebenso zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren (§ 64 Abs. 2a SGB VIII). Liegen nach einer Gefährdungseinschätzung also Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, ist die Einschätzung des Jugendamtes durch den Kita-Träger geboten, wenn die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Das Gleiche gilt für die Beratung gemäß §8b Abs. 1 SGB VIII. Die Erlaubnistatbestände, die eine Übermittlung in diesen Fällen zulassen, schließen zugleich eine strafrechtlich relevante Handlung im Sinne des § 203 Strafgesetzbuch (Verletzung von Privatgeheimnissen) aus.

2.3 Informations- und Mitwirkungspflichten

Für einen lückenlosen Kinderschutz ist ein Informationsfluss zwischen allen Beteiligten unerlässlich. Hierbei unterscheiden wir zwei Ebenen:

2.3.1 Meldepflicht der Einrichtung gegenüber der Aufsichtsbehörde (§ 47 SGB VIII)

Der Träger der Kita Pustebume ist verpflichtet, dem Jugendamt unverzüglich Ereignisse zu melden, die das Wohl der Kinder beeinträchtigen könnten. Dazu gehören:

- Strukturelle Änderungen (z.B. Umzug der Einrichtung, personelle Unterbesetzung)
- Besondere Vorkommnisse (z.B. schwere Unfälle oder Verdachtsmomente auf Gewalt).

Mitteilungspflicht der Mitarbeitenden gegenüber dem Träger:

Um die kontinuierliche Eignung des Personals und damit die Betriebserlaubnis der Einrichtung sicherzustellen, sind alle Mitarbeitenden verpflichtet, dem Träger wesentliche Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere Situationen, die Auswirkungen auf die Zuverlässigkeit oder die psychische Belastbarkeit im Dienst haben könnten, wie zum Beispiel:

- Wohnortswechsel
- Einschneidende private Veränderungen (z.B. Scheidung oder schwere Krisen)
- Eintritt von Tatsachen, die ein behördliches Führungszeugnis relevant verändern könnten.

2.3.2 Informationspflicht der Eltern gegenüber der Einrichtung:

Um das Kind bestmöglich zu schützen und zu begleiten, müssen die Eltern die Kita über wesentliche Veränderungen informieren. Dies ist besonders wichtig, damit Pädagogen bei Verhaltensänderungen des Kindes angemessen reagieren können. Hierzu zählen:

- Wohnungswechsel und Erreichbarkeit: Damit die Eltern im Notfall sofort kontaktiert werden können.
- Änderungen in der Familienstruktur: z.B. Trennung oder Scheidung der Eltern. Dies ist rechtlich entscheidend für die Klärung der Abholberechtigung und des Sorgerechts.
- Besondere Belastungssituationen: Krisen im häuslichen Umfeld (z.B. schwere Erkrankungen oder ein Todesfall in der Familie), damit das Kind in der Kita den nötigen Rückhalt und einen stabilen Schutzraum erhält.

3. Kindeswohlgefährdung

„Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben, bzw. haben können. Bei einer Gefährdung muss die Beeinträchtigung, die das Kind erleidet, gravierend sein und es muss die biographisch zeitliche Dimension beachtet werden.“

Evangelischer KITA Verband Bayern (Stand: 11.04.2022, Seite 13)

Da es keine allgemeingültigen Kriterien gibt, ist die Wahrnehmung von Verhaltensänderungen ein zentraler Anhaltspunkt. Mögliche Signale für eine Gefährdung können sein:

- Starke Ängste oder plötzlicher Rückzug
- Vermeidung von bestimmten Orten, Menschen, Situationen
- Entwicklungsrückschritte (z.B. plötzliches Einnässen oder Einkoten)
- Altersunangemessenes oder zwanghaft sexualisiertes Verhalten
- Aggressives Selbst- oder Fremdgefährdendes Verhalten

Der Begriff „Kindeswohl“ ist ein offener, juristisch nicht definierter Begriff, der absichtlich nicht näher definiert ist, um es der Gerichtsbarkeit möglich zu machen, individuell zu entscheiden. Kindeswohlgefährdung ist immer subjektiv auf die entsprechende Situation des Kindes zu beurteilen und es gilt individuelle Maßnahmen zu treffen, um das Kindeswohl wiederherzustellen. In der Praxis gibt es Auffälligkeiten bei Kindern, die unterhalb einer Interventionslinie liegen. Um eine Kindeswohlgefährdung von diesen Problematiken abzugrenzen, ist es notwendig, zusätzliche Aspekte abzuklären:

- die hohe Intensität von auftretenden Problemen oder Ereignissen
- Bedingungen treten nicht nur einmalig oder selten auf
- eine Schädigung des Kindes oder seiner Entwicklung ist absehbar oder bereits eingetreten.

Kindeswohlgefährdung innerhalb einer Einrichtung ist meldepflichtig und wird als besonderes, nicht alltägliches Vorkommnis beschrieben, das sich in erheblichem Maße auf das Wohl von Kindern und Jugendlichen auswirkt bzw. auswirken könnte oder den Betrieb der Einrichtung gefährdet bzw. gefährden könnte. Die Einschätzung darüber, ob ein solches Ereignis oder eine solche Entwicklung vorliegt, muss im Kontext einer auf den Kinderschutz ausgerichteten Grundhaltung getroffen werden. Von daher geben die genannten Beispiele eine Orientierung, sind aber keine abschließende Aufzählung. Zur Abklärung diesbezüglicher Fragen sollte sich der Träger/die Einrichtung mit der zuständigen fachlichen Beratung in Verbindung setzen.

3.1 Formen der Kindeswohlgefährdung

Wir unterscheiden folgende Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung:

- Psychische Gewalt (Diskriminierung, fehlende emotionale Zuwendung, Anschreien etc.)

- Vernachlässigung (fehlende Pflege, Vernachlässigung der Aufsicht etc.)
- Körperliche Gewalt (fehlende altersgerechte Behandlung)
- Sexueller Missbrauch (von Überzuwendung bis hin zu Geschlechtsverkehr)

Die verschiedenen Formen von Gewalt können sowohl intern als auch extern auftreten.

4. Intervention bei Kindeswohlgefährdung

In § 8a SGB VIII Abs. 5 heißt es: „In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuzuziehen. Die Erziehungsberechtigten, sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

Zur Gefährdungseinschätzung sind die entsprechenden personenbezogenen Daten nach Möglichkeit zu anonymisieren oder pseudonymisieren (§64 SGB VIII)

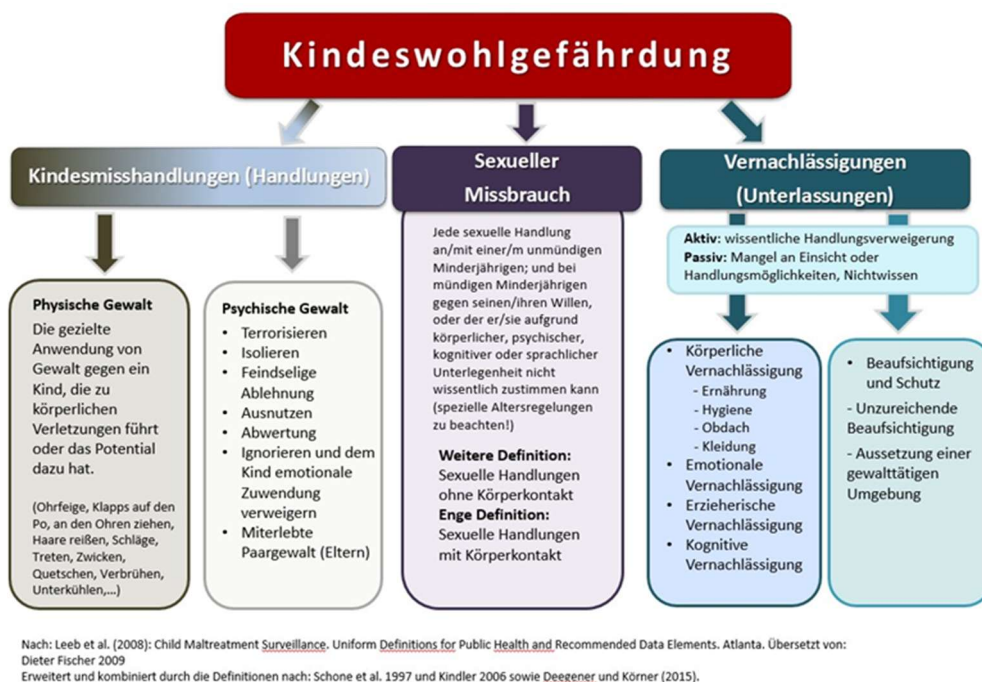


Abb. 1: Quelle: Kinderschutz Kärnten, Online unter: <https://kinderschutz.ktn.gv.at/materialien>

4.1 Maßnahmen

Vorgehen bei Verdacht / Vorkommnis

Fragestellungen	Antworten
1. Wer ist in der Institution zuständig?	1. Die Einrichtungsleitung Corinna Bauer sowie die Kinderschutzbeauftragte Amelie Engert.
2. Wer ist einzubinden und zu informieren?	2. Intern die Kinderschutzbeauftragte zur Beratung. Extern eine IseF sowie die Eltern (sofern keine Gefährdung durch die Info entsteht)
3. Bewertung der Anhaltspunkte durch wen?	3. Durch die Kinderschutzbeauftragte gemeinsam mit der Leitung und dem betroffenen Team.

Sofortmaßnahmen

Fragestellungen	Antworten
1. Welche Maßnahmen zum sofortigen Schutz des Kindes sind notwendig?	1. <i>Äußere Sicherheit:</i> Das Kind bleibt in der Gruppe unter verstärkter Beobachtung; ein Alleinsein mit potenziell gefährdenden Personen (falls intern) wird sofort unterbunden. <i>Sichtkontrolle und Dokumentation:</i> Sichtbare Verletzungen (z.B. Hämatome) werden wertfrei dokumentiert (Größe, Farbe, exakte Stelle). <i>Behutsame Ansprache:</i> Fachkräfte führen ein ressourcenorientiertes Gespräch mit dem Kind („Erzähl mal, was ist da passiert?“) ohne Suggestivfragen zu stellen. <i>Medizinische Abklärung:</i> Bei unklaren oder schweren Verletzungen wird je nach Rücksprache mit der Leitung sofort die Bayerische Kinderschutzambulanz (☎ 089 218073011) zur fachärztlichen Einschätzung kontaktiert.

2. Welche arbeitsrechtlichen Maßnahmen sind erforderlich?	2. Bei Verdacht auf häusliche Gewalt: Keine. Bei Verdacht gegen eine Fachkraft: Sofortige Freistellung vom Dienst durch den Träger bis zur vollständigen Klärung, um den Schutzraum Kita zu bewahren.
3. Welche Unterstützungsangebote können den Betroffenen gemacht werden?	3. Sofort: Emotionaler Beistand und Sicherheit im Kita-Alltag. Folgend: Vermittlung an Kinderschutz-Fachstellen oder das Jugendamt zur Einleitung von Hilfen zur Erziehung (§27 ff. SGB VIII).

Einschaltung von Dritten

Fragestellungen	Antworten
1. Wie und von wem wird das Jugendamt informiert?	1. Die Information an das Jugendamt erfolgt schriftlich oder telefonisch durch die Einrichtungsleitung Corinna Bauer (oder bei Abwesenheit deren Stellvertretung), sobald die interne Gefährdungseinschätzung gewichtige Anhaltspunkte bestätigt.
2. Einbezug der Fachstelle der ELKB?	2. Ja, bei Bedarf oder bei Unsicherheiten im Verfahren wird die Fachstelle der Evangelischen Landeskirche (ELKB) zur zusätzlichen fachlichen Beratung und prozessualen Begleitung kontaktiert.
3. Welche unabhängigen Beratungsstellen werden einbezogen?	3. Es erfolgt eine Kooperation mit spezialisierten Beratungsstellen (z.B. Kinderschutzbund oder Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt), um dem Team und den Betroffenen externe Expertise zu bieten.
4. Wann / wie wird die Strafverfolgungsbehörde eingeschaltet?	4. Die Einschaltung der Polizei / Staatsanwaltschaft erfolgt bei akuter Gefahr im Verzug oder bei erhöhtem Verdacht auf Straftaten, in der Regel in enger Abstimmung mit dem Jugendamt, um laufende Hilfeprozesse nicht zu gefährden.

Dokumentation

Fragestellungen	Antworten
1. Wer dokumentiert was wie?	1. Alle Beobachtungen (Verhalten, Äußerungen, Verletzungen) werden von der wahrnehmenden Fachkraft sofort objektiv dokumentiert. Äußerungen des Kindes werden im Wortlaut-Protokoll festgehalten. Jedes Dokument enthält zwingend Datum, Uhrzeit und die Unterschrift der Fachkraft.

Datenschutz

Fragestellungen	Antworten
1. Welche Informationen dürfen / müssen an wen wann und wie weitergeleitet werden?	1. Die Weitergabe erfolgt gemäß § 8a SGB VIII nur an beteiligte Fachkräfte und die IseF zur Gefährdungseinschätzung. Datenübermittlung an Externe erfolgt nach Möglichkeit anonymisiert oder pseudonymisiert. Informationen an das Jugendamt werden erst nach Bestätigung gewichtiger Anhaltspunkte übermittelt.

Öffentlichkeitsarbeit

Fragestellungen	Antworten
1. Benennung einer Ansprechperson für (Presse-) Anfragen 2. Festlegung von Sprachregelungen	1. Einzige Ansprechpartner für externe Anfragen sind die Einrichtungsleitung Corinna Bauer oder der Träger. 2. Es gelten strikte Sprachregelungen zum Schutz der Persönlichkeitsrechte des Kindes und der Familie; Einzelheiten zum Fall werden nicht öffentlich kommuniziert.

Aufarbeitung / ggf. Rehabilitation / Qualitätssicherung

Fragestellungen	Antworten
1. Welche Unterstützungsmaßnahmen können für wen angeboten werden?	1. Alle Beteiligten erhalten Zugang zu Supervision und psychologischer Begleitung.
2. Welche Rehabilitationsmaßnahmen bei Unrecht-Verdächtigten?	2. Bei unbegründetem Verdacht gegen Mitarbeitende erfolgt eine aktive berufliche Rehabilitation und öffentliche Richtigstellung im Team.
3. Wie können (Verdachts-) Fälle aufgearbeitet werden?	3. Jeder Fall wird im Team reflektiert, um präventive Maßnahmen und das Schutzkonzept intern zu optimieren

4.1.1 Dokumentation und Handlungsschritte

Zur Sicherung eines transparenten Vorgehens bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung orientiert sich die Kita Pustebume an den Standards des Kita-Fachverbandes.

Wir verwenden hierzu die standardisierten Dokumentationsbögen:

Anhang: Ablaufschema: Handlungsschritte und Dokumentation bei Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung (siehe Seite 67 des Fachverband-Leitfadens).

Anhang: Ablaufschema: Handlungsschritte und Dokumentation bei Kindeswohlgefährdung im persönlichen/familiären Umfeld (siehe Seite 70 des Fachverband-Leitfadens).

Diese Bögen stellen sicher, dass alle gewichtigen Anhaltspunkte wertfrei, präzise und zeitnah dokumentiert werden, um eine fachliche Einschätzung durch die insoweit erfahrene Fachkraft (IseF) und die der Leitung zu ermöglichen.

4.2. Konkreter Handlungsplan

Egal ob innerhalb der Einrichtung oder im persönlichen/familiären Bereich dieser Beispielablauf ist auf jegliche Kindeswohlgefährdungen anzuwenden

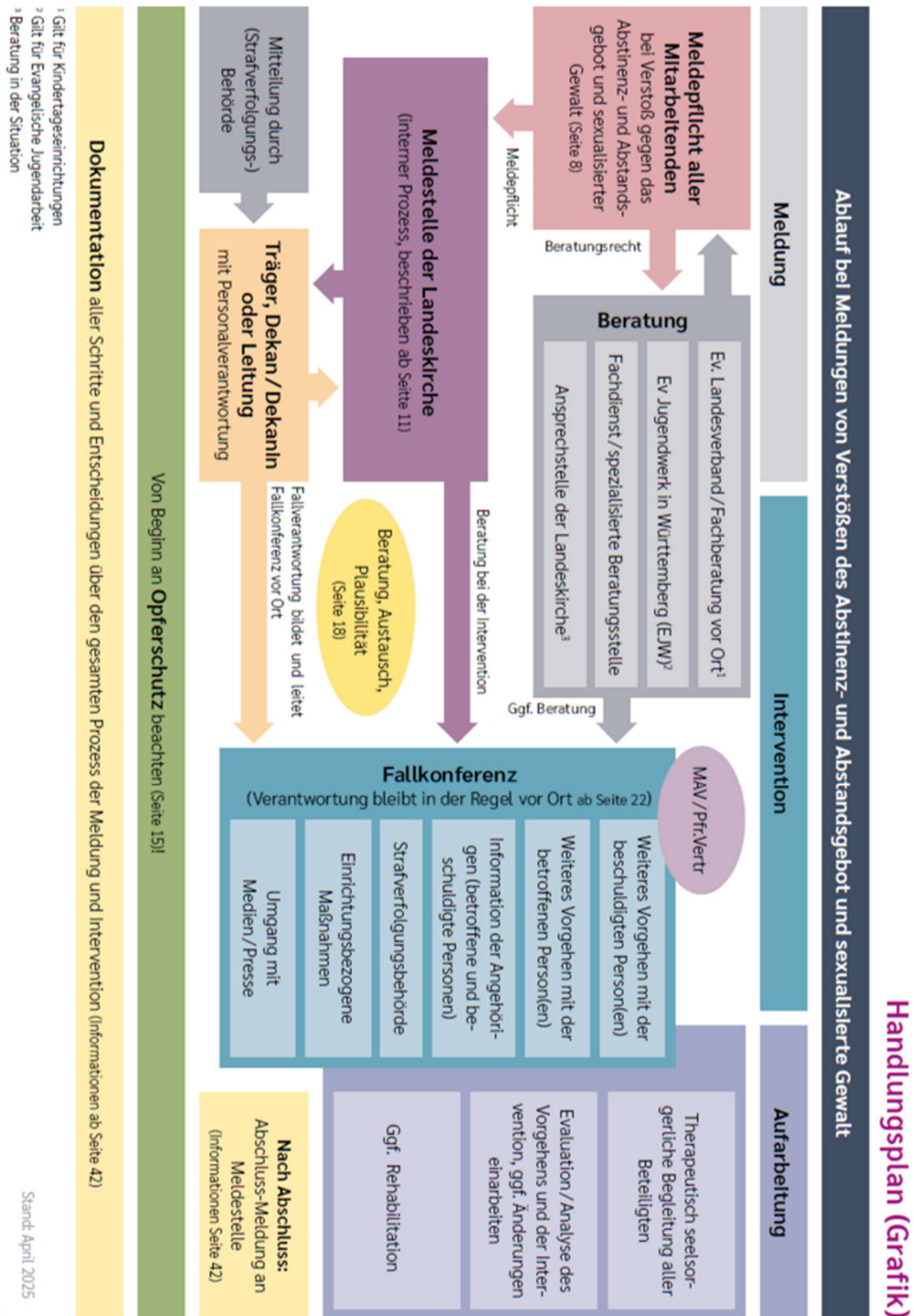


Abb. 2: Quelle: elk-wue.de, online unter <https://www.elk-wue.de/helfen/sexualisierte-gewalt/intervention#c78302>

5. Potenzial- und Risikoanalyse

Durch die Potenzial- und Risikoanalyse haben wir einrichtungsspezifisch mögliche Gefährdungspotenziale und Gelegenheitsstrukturen in den Blick genommen und bei Bedarf Lösungsmöglichkeiten entwickelt, um beste Rahmenbedingungen für die Sicherheit der uns anvertrauten Kinder zu ermöglichen. (siehe auch Punkt 7)

5.1. Räumlichkeiten

- einsehbarer Eingangsbereich, Gruppenraum, Schlafraum und Turnraum
- einsehbare Therapieräume für Frühförderung, Ergotherapie und Logopädie
- übersichtlicher Außenbereich
- geschützter Wickel- und Toilettenbereich

5.2 Professionelles und achtsames Auftreten

5.3 Personal

Um den Schutzauftrag professionell zu erfüllen, achten wir auf einen angemessenen Personalschlüssel und klare Vertretungsregelungen. Unser Erziehungsstil ist von Wertschätzung geprägt. Qualität sichern wir durch regelmäßige Fortbildungen, Supervisionen und ein standardisiertes Einstellungsverfahren, das die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, sowie die Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung beinhaltet. Zudem wurde mit Amelie Engert eine feste Kinderschutzbeauftragte ernannt.

Zur Qualitätssicherung gehört es zudem, dass die Konzeption sowie das Kinderschutzkonzept jährlich auf ihre Aktualität überprüft und bei Bedarf angepasst werden.

Folgende Haltung des Personals ist uns wichtig und auch in der Konzeption nachzulesen:

- Das ständige Bewusstsein des Fachpersonals im Hinblick auf den Schutzauftrag gegenüber dem Kind
- Aufmerksamkeit und Wachsamkeit gegenüber den Bedürfnissen, Ängsten und Nöten der Kinder
- Achtung der Grenzen jedes einzelnen Kindes und Unterstützung dabei diese Grenzen zu zeigen und zu formulieren

5.3 Kitaexterne Personen

Alle kitaexternen Personen, die in unserem Haus tätig sind (z.B. Therapeuten für Logopädie, Ergotherapie oder Physiotherapie, Ehrenamtliche, Hospitierende sowie Praktikanten), unterliegen ebenfalls unserem Schutzauftrag.

- Verpflichtung: Diese Personen unterzeichnen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit eine Selbstverpflichtungserklärung.
- Aufsicht: Externe Personen werden grundsätzlich nicht mit Kindern alleine gelassen.

- **Therapiesituationen:** Für therapeutische Eins-zu-Eins-Situationen werden durch das Kitapersonal regelmäßige „Probееinblicke“ während der Förderung vorgenommen, um die Transparenz und den Schutz des Kindes zu jedem Zeitpunkt zu gewährleisten.

6. Prävention

6.1 Verhaltenskodex

Unser tägliches Handeln basiert auf einem wertschätzenden, respektvollen und liebevollen Umgang mit jedem Kind. Eine lückenlose Beobachtung und Dokumentation ist die Grundlage unserer pädagogischen Arbeit. Wir verpflichten uns zum aktiven Schutz vor psychischem und physischem Missbrauch. Durch Akzeptanz und Verantwortung sowie den bewussten Umgang mit digitalen Medien schaffen wir Sicherheit. Die regelmäßige Reflexion von Macht und Adultismus in unseren pädagogischen Beziehungen sichert eine hohe Interaktionsqualität.

6.2 Situationen in der Einrichtung

Im Folgenden werden spezifische Alltagssituationen unserer Einrichtung im Hinblick auf den Kinderschutz betrachtet, um durch klare Handlungsleitfäden die Sicherheit und das Wohlbefinden der Kinder in jedem Moment zu gewährleisten.

6.2.1 Die Eingewöhnung

Anmeldung und erstes Kennenlernen:

Die Grundlage für eine vertrauensvolle Erziehungspartnerschaft und den präventiven Kinderschutz wird bereits vor dem eigentlichen Start in der Einrichtung gelegt. Beim Abschluss des Betreuungsvertrages werden die Eltern umfassend über unsere pädagogischen Grundwerte sowie die Bedeutung des Kinderschutzes informiert. Durch die Schnuppertage erhalten sowohl das Kind als auch die Eltern die Möglichkeit, die Räumlichkeiten, das Team und die täglichen Abläufe vorab unverbindlich kennenzulernen. In einem ausführlichen Aufnahmegespräch vor Beginn der Eingewöhnung werden individuelle Bedürfnisse und Besonderheiten des Kindes besprochen, um eine feinfühlige Begleitung sicherzustellen. Zudem erhalten die Familien Einblick in unser Schutzkonzept und werden über wichtige Rahmenbedingungen wie Datenschutz und die Aufsichtspflicht aufgeklärt.

Bindungsorientiertes Modell:

Die Eingewöhnung erfolgt in Anlehnung an das Berliner Modell. Wir gestalten diese sensible Transition individuell und bedürfnisorientiert, wobei wir das Tempo des Kindes, die Kapazitäten der Eltern und die Ressourcen des Teams gleichermaßen berücksichtigen.

Partizipatorisches Bezugssystem:

Das Kind wird aktiv in den Prozess einbezogen und wählt seine Bezugsperson aus dem Team selbst aus. Um Kontinuität zu gewährleisten, wird für den Krippenbereich eine feste Ersatzperson definiert.

Gelebte Erziehungspartnerschaft:

Eine transparente Kommunikation mit den Eltern ist Voraussetzung für eine gelingende Eingewöhnung. Mögliche Schwierigkeiten werden offen angesprochen, um gemeinsam im Sinne des Kindeswohls zu handeln.

Empathische Begleitung bei Trennungsschmerz:

Wir begegnen dem Weinen des Kindes mit emotionaler Zugewandtheit. Tränen werden als wichtiger Ausdruck von Gefühlen gesehen und nicht unterdrückt. Wir bieten dem Kind Trost und körperliche Nähe an, während wir gleichzeitig die individuellen Grenzen und das Tempo des Kindes wahren, um eine sichere Bindung aufzubauen.

Flexible Raumgestaltung, Ortswechsel und teiloffenes Konzept:

Um die Neugier des Kindes sanft zu wecken, bieten wir bei Bedarf einen bewussten Ortswechsel an. Das Erkunden anderer Räumlichkeiten außerhalb des Gruppenraums ermöglicht es dem Kind, die Einrichtung in einem geschützten Rahmen und in Begleitung seiner Bezugsperson stressfrei kennenzulernen. Wir pflegen zudem ein teiloffenes Konzept: Gegenseitige Besuche zwischen den Gruppen erleichtern den Wechsel und fördern sanfte Institutionsübergänge (von der Krippe in den Kindergarten).

Strukturelle Absicherung:

Durch eine vorausschauende Teamplanung (z.B. durch Urlaubsabsprachen während der Hauptaufnahmezeit) stellen wir sicher, dass auch in Phasen intensiver 1-zu-1-Betreuung die Aufsichtspflicht und die pädagogische Präsenz für die gesamte Gruppe gewahrt bleiben.

Sanfte Institutionsübergänge:

Der Wechsel von der Krippe in den Kindergarten wird durch ein strukturiertes Patensystem (die Vorschulkinder begleiten die neuen Kinder) sowie gemeinsame Übergangsgespräche zwischen Eltern, Krippen- und Kitapersonal professionell begleitet.

Reflexive Eingewöhnungsgespräche:

Der Prozess endet nicht mit dem ersten vollen Kita Tag. Wir führen nach Abschluss der Eingewöhnungsphase strukturierte Nachgespräche mit den Eltern, um den Verlauf gemeinsam zu reflektieren.

Hierbei achten wir besonders, dass auch nach einer erfolgreich verlaufenen Eingewöhnung Phasen der Unlust oder des erneuten Fremdels auftreten können. Diese Reaktionen sind entwicklungsbedingt oder können durch Veränderungen im Alltag, Entwicklungsschritte oder Belastungen im familiären Umfeld ausgelöst werden. Wir nehmen solche Signale ernst und reagieren feinfühlig durch:

- Eine verlässliche und konstante Bezugsperson.
- Das bewusste Wahrnehmen und Verbalisieren der Gefühle des Kindes.
- Individuelle, situationsangepasste Abschiedsrituale.
- Gegebenenfalls eine erneute Annäherung im Sinne einer „kleinen Wiedereingewöhnung“.
- Einen engen Austausch mit den Sorgeberechtigten.

Ziel ist es, dem Kind wieder Sicherheit, Vertrauen und Orientierung zu geben, sodass es die Einrichtung erneut als einen positiven und geschützten Ort erleben kann.

Selbstreflexion im Team:

Eine enge Absprache im Team ermöglicht es jeder Fachkraft, eigene Belastungsgrenzen wahrzunehmen und zu artikulieren. Dies dient der Prävention von Überforderungssituationen und sichert eine konstant hohe Interaktionsqualität.

6.2.2 Die Bringsituation

Willkommenskultur:

Jedes Kind und seine Begleitperson werden persönlich und wertschätzend begrüßt. Wir signalisieren Präsenz als feste Ansprechpartner, um dem Kind Sicherheit für den Übergang von der Familie in die Einrichtung zu geben.

Aktive Übergabe:

Ein wesentlicher Aspekt der Aufsichtspflicht und der Sicherheit ist die aktive Anmeldung und Übergabe des Kindes durch die Begleitperson an das pädagogische Personal. Nur durch diesen persönlichen Kontakt ist sichergestellt, dass die Aufsichtspflicht offiziell auf die Einrichtung übergeht.

Aktive Klärung der Abholberechtigung:

Bereits beim Bringen erfolgt eine verbindliche Absprache über den weiteren Tagesablauf. Die Eltern sind dazu angehalten, aktiv mitzuteilen, wer das Kind abholt. Sollte eine dritte, nicht im Ordner des Kindes hinterlegte Person das Kind abholen, muss dies dem Team zwingend im Vorfeld kommuniziert werden.

Gelebte Erziehungspartnerschaft:

Wir bieten aktiv Raum für kurze „Tür- und Angelgespräche“. Dieser regelmäßige Austausch ist essenziell, um aktuelle Informationen zum Befinden des Kindes zu erhalten und die Vertrauensbasis mit den Eltern zu stärken.

Bauliche und technische Sicherheit:

Zur Gewährleistung der Aufsichtspflicht und zum Schutz vor unbefugtem Zutritt achten wir strikt darauf, dass alle Zugangstore und Türen (Gartentore, Glasbautüren, Haupteingang) geschlossen bleiben. Ein installierter Türschalter unterstützt die Kontrolle des Ein- und Ausgangsbereichs.

Visualisierte Sicherheitsregeln:

Um alle Beteiligten (Eltern, Personal, Besucher) aktiv einzubinden, weisen Schilder an den Türen deutlich auf die Schließpflicht hin. Dies dient der Prävention, damit kein Kind unbemerkt den geschützten Raum der Kita verlassen kann.

Einhaltung der Bring- und Abholzeiten:

Die Einhaltung der festgelegten Kernzeiten ist eine wesentliche Voraussetzung für eine kontinuierliche, verlässliche und qualitativ hochwertige pädagogische Betreuung. Sie gewährleistet stabile Gruppenstrukturen, ermöglicht gezielte Bildungsangebote und stärkt die Beziehungsgestaltung zwischen Fachkräften und Kindern.

6.2.3 Mahlzeiten – Genuss, Sicherheit und Selbstbestimmung

Gesundheitsschutz und Sicherheit:

Wir tragen Sorge dafür, dass die angebotenen Lebensmittel für die Kinder sicher verzehrbar sind. Individuelle Allergien und Lebensmittelunverträglichkeiten sowie besondere Ernährungsgewohnheiten oder religiöse Aspekte werden strikt berücksichtigt und sind dem Team für jedes Kind bekannt.

Lebensmittelhygiene:

Zur Sicherung der Lebensmittelqualität führen wir regelmäßige Kontrollen durch: Täglich messen und dokumentieren wir die Kerntemperatur von drei unterschiedlichen, zufällig ausgewählten Komponenten der Mahlzeit, um eine korrekte Erhitzung zu gewährleisten. Zudem wird einmal wöchentlich die Temperatur im Kühlschrank sowie im Gefrierschrank überprüft und schriftlich dokumentiert, um die Einhaltung der Kühlkette sicherzustellen.

Wahrung der körperlichen Integrität:

In unserer Einrichtung herrscht ein absolutes Verbot von Esszwang. Kein Kind wird gezwungen, Speisen zu probieren oder aufzuessen. Wir achten auf die Sättigungssignale und den persönlichen Geschmack jedes Kindes als Teil seiner autonomen Selbstbestimmung.

Partizipation und Entscheidungsfreiheit:

Das Frühstück ist als Lernort für Selbstständigkeit gestaltet. Im Kindergartenbereich entscheiden die Kinder im Rahmen der gleitenden Frühstückszeit (von 7:30 Uhr bis 09:00 Uhr) eigenständig, wann, mit wem, wie lange und was sie essen möchten. Dies fördern die Eigenverantwortung und das Körperbewusstsein. Zu unserer Obst- und Gemüsepause gegen 10 Uhr hat jedes Kindergartenkind frei wählbar Zugang. Das Mittagessen wird um 12.30 Uhr angeboten. Im Krippenbereich orientieren wir uns feinfühlig an den Hungerzeichen der Kinder, bieten jedoch gleichzeitig einen verlässlichen zeitlichen Rahmen mit einem gemeinsamen Frühstück um 09:00 Uhr, einer Obstpause gegen 10:00 Uhr und dem Mittagessen um 11:15 an.

Grundbedürfnis Trinken:

Der Zugang zu Getränken ist für alle Kinder jederzeit und uneingeschränkt gewährleistet, unabhängig von den festen Mahlzeiten. Wir bieten den Kindern jederzeit Wasser zum Nachfüllen an.

Soziales Lernen durch Teilen:

Das Teilen von mitgebrachten Speisen unter den Kindern (z.B. beim Frühstück) ist in unserer Einrichtung nicht verboten. Wir begreifen dies als ein wichtiges Feld des sozialen Lernens und des Miteinanders. Die Kinder lernen dabei, großzügig zu sein, Wünsche zu äußern und Rücksicht auf die Bedürfnisse anderer zu nehmen. Das pädagogische Personal begleitet diesen Prozess achtsam, um sicherzustellen, dass die Freiwilligkeit gewahrt bleibt und keine gesundheitlichen Gefahren durch bekannte Allergien entstehen.

Um eine klare professionelle Distanz zu wahren und die Sicherheit der Kinder jederzeit zu gewährleisten, gilt für die Fachkräfte jedoch eine strikte Regel: Das Personal konsumiert eigene Speisen separat und gibt keine privaten Lebensmittel an die Kinder weiter.

Ausschluss von Essen als Erziehungsmittel:

Speisen und Getränke werden niemals als Belohnung oder Sanktion eingesetzt, da die Befriedigung von Grundbedürfnissen kein Privileg, sondern ein Grundrecht des Kindes ist.

Gelebte Vorbildfunktion:

Das pädagogische Personal begleitet die Mahlzeiten als Modell für Tischkultur und wertschätzende Kommunikation. Wir schaffen eine ruhige, angenehme Atmosphäre, die zum sozialen Austausch einlädt.

Gesundheitsförderung in Kooperation:

Einmal wöchentlich (in den Wintermonaten) findet ein gemeinsames Frühstück statt. Durch tägliche Obst- und Gemüseteller sowie eine aktive Aufklärungsarbeit in Zusammenarbeit mit den Eltern fördern wir ein Bewusstsein für eine ausgewogene Ernährung.

6.2.4 Spielecken

Um eine dauerhaft sichere Umgebung für die Kinder zu gewährleisten, unterliegt die gesamte Einrichtung einem festgeschriebenen Prüfzyklus, der von unserer Sicherheitsbeauftragten koordiniert und überwacht wird. Sie fungiert als zentrale Ansprechperson für alle Belange der Unfallprävention und Arbeitssicherheit. Die Überprüfung der baulichen Sicherheit umfasst folgende Ebenen:

- Tägliche Sichtprüfung durch das pädagogische Personal:
Vor Beginn des Gruppendienstes kontrollieren die Fachkräfte die Räume und das Außengelände auf offensichtliche Gefahrenquellen (z.B. defektes Spielzeug)
- Regelmäßige Begehung durch die Sicherheitsbeauftragte:
Unsere Sicherheitsbeauftragte führt in festgelegten Intervallen Begehungen der gesamten Einrichtung durch. Dabei prüft sie insbesondere die Funktionsfähigkeit von Türen (Fingerschutz), Fenstersicherungen sowie die Einhaltung der Sicherheitsstandards in den Gruppenräumen.

6.2.4.1 Krippenbereich

Aufsicht und Begleitung:

Bestimmte Funktionsbereiche, wie der Turnraum, werden ausschließlich unter ständiger Aufsicht genutzt. Auch bei der Nutzung der Terrassenfenster erfolgt eine engmaschige Begleitung durch das pädagogische Personal.

Schutz der Privatsphäre:

Um Rückzugsmöglichkeiten zu schaffen, ohne die Sicherheit zu gefährden, ist die Nutzung der Spielhöhle auf maximal drei Kinder begrenzt. Wir achten die Privatsphäre der Kinder, indem wir uns vor dem Betreten der Spielhöhle durch Anklopfen und Ansprechen bemerkbar machen. Die Tür zum Badezimmer bleibt grundsätzlich geschlossen oder steht unter Aufsicht.

Unfallprävention und bauliche Sicherheit:

Zur Vermeidung von Stürzen achten wir darauf, dass sich kein Spielzeug auf erhöhten Ebenen befindet. Um das Verletzungsrisiko bei Bewegungsangeboten zu minimieren, sind sensible Bereiche, wie beispielsweise der Auslauf der Rutsche oder Kletterelemente, durch Matten gesichert.

Die Nutzung der Rutsche erfolgt ausschließlich in einer sicheren Position (auf dem Gesäß oder Rücken, Füße voran).

Sämtliche Fenster sind durch Gitter, Fliegengitter und Fingerklemmschutz gesichert.

Altersgerechtes Spielmaterial und Instandhaltung:

Wir stellen sicher, dass nur geeignetes Material auf Kinderhöhe frei zugänglich ist.

Kleinteile, die eine Verschluckungsgefahr darstellen könnten, werden im Krippenbereich konsequent vermieden. Alle Spielmaterialien werden regelmäßig auf Defekte oder Verletzungsgefahr geprüft.

Pädagogische Konfliktbegleitung:

In den Spielecken begleiten wir Kinder bei auftretenden Konflikten entwicklungsangemessen und gewaltfrei. Wir unterstützen sie dabei, eigene Grenzen zu artikulieren und die Grenzen anderer zu wahren.

6.2.4.2 Kindergartenbereich

Bildkartensystem:

Um Überfüllung und Konfliktpotenzial zu vermeiden, ist die Kinderanzahl in den Ecken individuell begrenzt. Die Kinder nutzen ein Platzhaltersystem: Sie erkennen eigenständig, ob ein Platz frei ist, und übernehmen so Verantwortung für ihre Spielortwahl.

Einsehbarkeit: engmaschige Begleitungsintervalle

Umgang mit Gefahrenquellen: Das pädagogische Personal achtet aufmerksam und sensibel darauf, potenzielle Gefahrenquellen im Alltag zu minimieren. Dennoch kann es vorkommen, dass Kinder beispielsweise Gegenstände in Heizkörper stecken oder auf das Fensterbrett klettern. Solche Situationen greifen wir gezielt auf: Im Rahmen von Kinderkonferenzen oder Morgenkreisen thematisieren wir gemeinsam mit den Kindern mögliche Gefahrenquellen, klären über Risiken auf und fördern ihr Bewusstsein für sicheres Verhalten. Dabei ermutigen wir die Kinder, aktiv zur Prävention beizutragen. Klare und nachvollziehbare Regeln sowie eine einfühlsame Begleitung unterstützen die Kinder dabei, Gefahren besser zu erkennen und verantwortungsvoll damit umzugehen.

Begleitung der psychosexuellen Entwicklung (siehe auch Punkt 7.4)

Wir erkennen an, dass das Erkunden des eigenen Körpers Teil der natürlichen kindlichen Entwicklung ist. Um jedoch den Schutz aller Kinder zu gewährleisten, gelten in Rückzugsbereichen wie der Puppenecke klare Regeln:

- Freiwilligkeit: Niemand wird zum Mitspielen gezwungen.
- Keine Verletzungen: Es werden keine Gegenstände in Körperöffnungen eingeführt.
- Stopp-Regel: Wenn ein Kind „Stopp“ oder „Nein“ sagt oder Unbehagen zeigt, endet das Spiel sofort.
- Gleichaltrigkeit: Wir achten darauf, dass die Spielpartner einen ähnlichen Entwicklungsstand haben.

Bei Grenzüberschreitungen schreiten wir sofort schützend ein. Wir nutzen solche Situationen, um mit den Kindern altersgerecht über Gefühle, körperliche Selbstbestimmung und die Wichtigkeit der eigenen Grenzen zu sprechen. Außerdem werden die Regeln für das Spiel in Rückzugsorten regelmäßig im Morgenkreis oder in Kleingruppen altersgerecht erarbeitet.

Sicherheit auf der Hochebene:

Um Verletzungen vor herabfallenden Gegenständen zu vermeiden, gilt auf der Hochebene die klare Regel: Spielzeug darf nicht im Bereich der Brüstung („Zaun“) genutzt werden. Das Personal achtet darauf, dass keine Materialien nach unten geworfen werden.

Bauliche Sicherheit und Instandhaltung:

Festgestellte Mängel an der Ausstattung oder der Bausubstanz werden in einer Mängelliste dokumentiert und zeitnah an den Träger weitergeleitet. Bis zur Behebung der Gefahr werden betroffene Bereiche für die Kinder gesperrt oder durch zusätzliche Aufsicht gesichert.

Schutz der Krippenkinder:

Spielbereiche oder Materialien, die konstruktionsbedingt Kleinteile enthalten, dürfen von den Krippenkindern ausschließlich unter der direkten und ständigen Aufsicht einer pädagogischen Fachkraft genutzt werden. Wir stellen sicher, dass außerhalb dieser begleiteten Angebote nur altersgerechtes und geprüftes Material frei zugänglich ist.

6.2.5 Pflegesituationen und Schutz der Intimsphäre

In unserer Einrichtung hat die Achtung der kindlichen Würde und der Schutz der Schamgrenze in Pflegesituationen oberste Priorität. Aufgrund der baulichen Unterschiede zwischen Krippe und Kindergarten greifen unterschiedliche Schutzmaßnahmen.

6.2.5.1 Wickelsituation – Achtsamkeit trotz baulicher Herausforderungen

Krippenbereich:

Autonomieerleben:

Der Wickelbereich ist so konzipiert, dass die Kinder durch eine ausfahrbare Treppe eigenständig den Wickeltisch erreichen. Dies fördert die Selbstwirksamkeit und schützt das Pädagogische Personal vor ständigem Hochheben der Kinder.

Hygiene:

Um den Gesundheitsschutz zu wahren, verfügt jedes Kind über eine personalisierte Box mit eigenen Pflegeutensilien sowie ein eigenes Handtuch.

Transparenz und Schutz:

Der Wickelraum ist durch ein Sichtfenster auf Augenhöhe der Erwachsenen mit dem Gruppenraum verbunden. Dies gewährleistet eine „soziale Kontrolle“ (Schutz vor Grenzverletzungen), während die Intimsphäre der Kinder vor den Blicken anderer Kinder geschützt bleibt.

Kindergartenbereich:

Risikomanagement bei unzureichenden Bedingungen:

Wir reflektieren kritisch, dass die räumlichen Bedingungen im Kindergarten (Nutzung eines „Wickeleis“, kein separat geschützter Pflegeraum) derzeit nicht optimal sind.

Kompensationsmaßnahmen:

Um dennoch den bestmöglichen Schutz der Intimsphäre zu gewährleisten, treffen wir folgende Maßnahmen:

- Wahl des Wickelorts: Je nach Bedürfnis des Kindes und Situation kann das Wickeln auch am Boden (auf einer hygienischen Unterlage) stattfinden.
- Herstellung von Vertraulichkeit: Wir bemühen uns, durch das Schließen der Gruppentür und einem dementsprechenden Schild mit der Bitte die Türe geschlossen zu halten, einen geschützten Rahmen zu schaffen.
- Aufsicht und Transparenz: Wir achten verstärkt darauf, dass Pflegesituationen transparent kommuniziert werden, um den Schutzraum für Fachkraft und Kind zu sichern.

6.2.5.2. Übergreifende Standards der Interaktion nach Emmi Pikler

Vorwarnung und Einverständnis:

Bevor das Kind hochgehoben oder gewickelt wird, kündigt die Bezugsperson dies an. Das Kind wird in den Prozess einbezogen, um ihm Sicherheit und Vorhersehbarkeit zu geben.

Dialog und Kommunikation:

Es findet ein Dialog statt, bei dem die Pflegeperson auf Signale des Kindes reagiert. Das Kind fühlt sich wahrgenommen und wertgeschätzt, was seine Persönlichkeit stärkt.

Kooperation statt Handeln:

Das Wickeln ist eine kooperative Tätigkeit. Das Kind wird ermutigt, sich zu bewegen, mitzuhelfen (z. B. Beine heben) und am eigenen Körperpflegeprozess teilzunehmen.

Ungeteilte Aufmerksamkeit:

Während des Wickelns konzentriert sich die Fachkraft voll und ganz auf das Kind. Es ist eine intensive Zeit der Zweisamkeit.

Langsamkeit und Ruhe:

Pflegehandlungen werden ohne Hektik durchgeführt. Dies ermöglicht dem Kind, die Bewegungen zu verstehen und sich darauf einzustellen.

Selbstständigkeit fördern:

Je nach Alter werden Kinder ermutigt, selbst beim Wickeln mitzuhelfen, z. B. auf einen Stehwickeltisch zu steigen oder ihre Sachen zu holen.

Ziel ist es, dass das Kind durch diese achtsame Pflege Vertrauen entwickelt, sich selbst als kompetent erlebt und die Wickelzeit als eine positive Beziehungserfahrung wahrnimmt.

6.2.5.2 Toilettengang und Sauberwerden

Kindgerechte Infrastruktur:

Wir legen Wert auf eine Umgebung, die zur Selbstständigkeit einlädt. Die Toiletten, Waschbecken und Armaturen sind in ihrer Größe und Höhe optimal an die Bedürfnisse der Kinder angepasst.

Hygiene- und Gesundheitsschutz:

Bei pflegerischen Hilfestellungen (z.B. beim Abwischen) nutzen die Fachkräfte Einmalhandschuhe. Nach jeder Pflegesituation erfolgt eine gründliche Händereinigung und Desinfektion durch die Fachkraft sowie die Begleitung des Kindes beim Händewaschen, um die Infektionsprävention als tägliche Routine zu festigen.

Schutz der Intimsphäre:

Die sanitären Anlagen bieten durch Sichtschutzwände und Türen Privatsphäre. Wir achten darauf, dass die Schamgrenzen gewahrt bleiben, indem wir nicht über die Trennwände schauen. In der Krippe wird dieser Schutz baulich durch eine Trennmauer gewährleistet, die den Bereich vom Gruppenraum abschirmt.

Pädagogische Begleitung ohne Zwang:

Wir praktizieren kein „Topftraining“ nach festen Zeitplänen. Ein Kind wird niemals gezwungen, auf der Toilette sitzen zu bleiben. Hilfe wird nur nach ausdrücklicher Rücksprache angeboten.

Prävention von Grenzverletzungen:

Um gegenseitiges Ärgern oder Grenzüberschreitungen unter den Kindern zu verhindern, bleibt das Personal im Sanitärbereich aufmerksam präsent, ohne die Intimsphäre unnötig zu stören.

Wahrung der Würde bei „Malheuren“:

Sollte ein Missgeschick passieren, begegnen wir dem Kind mit Empathie und ohne Beschämung. Die Reinigung erfolgt in einem geschützten Rahmen, und das Kind wird erst vollständig bekleidet wieder in die Gruppe geführt. Ein nacktes Laufen durch die Einrichtung wird konsequent vermieden.

6.2.5.3 **Kleidungswechsel**

Geschützte Räumlichkeiten:

Der Kleidungswechsel findet ausschließlich in dafür vorgesehenen, geschützten Bereichen statt. Hierfür werden vorrangig die Toilettenräume oder falls organisatorisch notwendig, der Gruppenraum genutzt (Badesituation im Sommer).

Schutz in Sondersituationen:

Diese Standards gelten konsequent auch für besondere Anlässe, wie beispielsweise bei Badesituationen oder Wasserspielen im Sommer. Auch hier stellen wir sicher, dass sich kein Kind öffentlich oder unter Beobachtung Unbeteiligter umziehen muss.

Fokus auf die eigene Privatsphäre:

Wir leiten die Kinder pädagogisch dazu an, die Privatsphäre anderer zu respektieren. Während des Umkleidens soll sich jedes Kind auf den eigenen Vorgang konzentrieren und andere Kinder nicht stören um eine Atmosphäre der Achtsamkeit zu schaffen.

Recht auf Selbstbestimmung bei Ersatzkleidung:

Sollte ein Kind sich weigern, Kleidung der Einrichtung anzuziehen, achten wir dieses Nein als Ausdruck seiner Autonomie. In solchen Fällen bieten wir im Rahmen der Möglichkeiten Alternativen an, um eine Lösung zu finden, mit der sich das Kind wohl und respektiert fühlt.

Begleitung durch das Personal:

Der Kleidungswechsel wird vom pädagogischen Personal so begleitet, dass Hilfe nur dort geleistet wird, wo sie notwendig ist, um unnötige körperliche Kontakte zu vermeiden.

Recht am eigenen Bild: (siehe Punkt 2.1)

In allen Situationen, in denen Kinder (teil-) entkleidet sind (Wickeln, Toilettengang, Kleidungswechsel, Wasserspiele), gilt ein striktes Fotografierverbot. Es werden in diesen Momenten keinerlei Bildaufnahmen für Portfolios oder die Elternarbeit gemacht, um die digitale Intimsphäre der Kinder zu schützen.

6.2.6 Außengelände und Garten

Sicherheitskontrollen:

- Alle drei Monate findet eine interne Sicherheitsbegehung durch den Sicherheitsbeauftragten statt
- Einmal jährlich erfolgt eine Hauptinspektion durch einen externen Gartenprüfer
- Das Personal führt täglich einen Sichtcheck auf Verschmutzungen, giftige Pflanzen, Pilze oder defektes Spielzeug durch, welches umgehend ausgetauscht wird.

Wetterbedingte Sicherheit und Unwetter:

Bei offiziellen Unwetterwarnungen bleibt der Garten aus Sicherheitsgründen geschlossen. Wir beobachten die Wetterlage kontinuierlich. Bei extremer Witterung (z.B. Sturm, starkem Gewitter oder Glatteis) wird der Aufenthalt im Freien sofort beendet.

Gesundheitsfürsorge bei sommerlichen Temperaturen:

Um die Kinder vor intensiver Sonneneinstrahlung zu schützen, achten wir auf angemessene Kleidung, Kopfbedeckung und das Aufsuchen von Schattenplätzen. Voraussetzung für den Aufenthalt im Freien ist, dass die Kinder bereits morgens von den Eltern vollständig eingecremt in die Einrichtung gebracht werden. Die Trinkflaschen werden mit nach draußen genommen und an einem für die Kinder frei zugänglichen Platz bereitgestellt, damit sie ihrem natürlichen Durstgefühl jederzeit selbstständig nachkommen können.

Der Gartenführerschein:

- Kinder ab vier Jahren können durch den „Gartenführerschein“ Kompetenzen im Umgang mit den Regeln im Gartenbereich erwerben.
- Nach erfolgreichem Abschluss dürfen Kleingruppen (mindestens drei, maximal acht Kinder) gut einsehbare Bereiche des Gartengeländes zeitweise eigenständig nutzen. Die Sicherheit wird dabei durch eine indirekte Aufsicht gewährleistet: Das Krippenpersonal behält die Kinder durch das große Sichtfenster im Gruppenraum im vorderen Bereich aufmerksam im Blick und das Kindergartenpersonal den restlichen Gartenbereich.

Erweiterter Spielraum (Kirchenvorplatz):

Bei Bedarf nutzen wir den Vorplatz der Kirche als zusätzliche Fahrfläche. Dies geschieht nur unter direkter, engmaschiger Aufsicht. Das Tor wird nach der Spielzeit sofort wieder verschlossen.

Prävention und Zaungäste:

Fachkräfte beobachten Personen am Zaun aufmerksam und schätzen die Situation fachlich ein. Die Kinder sind angewiesen, keine Gespräche mit Fremden zu führen oder Gegenstände anzunehmen.

Besonderer Schutz für Krippenkinder:

- Wir achten darauf, dass die Krippenkinder im Garten einen geschützten Raum vorfinden, in dem sie sich sicher bewegen können, ohne durch das schnellere Spiel oder die Fahrzeuge der älteren Kindergartenkinder gefährdet zu werden.
- Da Krippenkinder ihre Umwelt oft noch mit dem Mund erkunden, ist die Aufsicht hier besonders darauf fokussiert, das Aufnehmen von Naturmaterialien (Steinchen, Rindenmulch) zu begleiten und Gefahren abzuwenden.
- Da die Haut von Krippenkindern besonders empfindlich ist, achten wir bei ihnen verstärkt auf den Aufenthalt im Schatten und die Einhaltung der mit den Eltern abgesprochenen Schutzmaßnahmen.
- Beim gemeinsamen Spiel mit den Kindergartenkindern fungiert das Personal als „Brückenbauer“, um sicherzustellen, dass die Interaktion zwischen den Altersgruppen rücksichtsvoll abläuft.

6.2.6.1 Besonderes Angebot: Wasserspiele und Planschbecken

In den Sommermonaten erweitern wir unser Angebot im Garten durch Wasserspiele. Es gelten folgende Regeln:

Prävention vor Insektenstichen:

Wir legen Wert darauf, dass die Kinder möglichst nicht barfuß laufen. Das Tragen von geeigneten Schuhen schützt vor Insektenstichen (insbesondere Bienen/Hummeln im Gras), spitzen Gegenständen oder Verbrennungen durch aufgeheizte Bodenbeläge.

Gesundheitsvorsorge:

Bevor die Kinder das Wasserangebot nutzen, ist das Eincremen mit Sonnenschutzmitteln verpflichtend. Wir achten zudem darauf, dass die Aufenthaltsdauer in der Sonne dem Alter und dem Hauttyp der Kinder angepasst ist. Außerdem wird ein Sonnenschirm zum Schutz der Kinder aufgestellt.

Schutz der Intimsphäre:

Wasserspiele werden so platziert, dass sie weitestgehend vor fremden Blicken geschützt sind. Das Um- und Ausziehen erfolgt ausschließlich in den geschützten Innenräumen der Einrichtung.

6.2.7 Schlafen und Ruhen

Selbstbestimmte Ruhezeiten:

Wir respektieren das individuelle Ruhebedürfnis jedes Kindes. Ein Zwang zum Schlafen besteht nicht. Wenn ein Kind signalisiert, dass es nicht schlafen möchte, wird dies akzeptiert. Genauso wird akzeptiert, wenn ein Kind bestimmte Ruhephasen einfordert.

Zeitrahmen für Einschlafversuche:

Wir stehen im engen Austausch mit den Eltern bezüglich des Schlafverhaltens. Dennoch geht das Bedürfnis des Kindes vor: Zeigt ein Kind nach einer angemessenen Ruhephase von ca. 30 bis 45 Minuten keinerlei Anzeichen von Müdigkeit oder Einschlafbereitschaft, darf es den Raum verlassen und am weiteren Spielgeschehen teilnehmen.

Aufsicht und Begleitung:

- Während der Einschlafphase und während die Kinder schlafen, ist die Aufsicht durch eine Fachkraft sichergestellt, die im Gruppenraum unmittelbar daneben sitzt. Dies bietet den Kindern Sicherheit und ermöglicht ein sofortiges Reagieren auf ihre Bedürfnisse.
- Für die Kleinsten, die noch nicht auf den Schlafmatten zur Ruhe finden, bieten wir das sanfte Einschläfern im Kinderwagen an.

Geborgenheit und Bindungsobjekte:

Jedes Kind erhält seinen eigenen festen Schlafplatz mit persönlicher Bettwäsche. Bindungsobjekte wie Kuscheltiere oder Schnuller sind ausdrücklich erwünscht. Aus Sicherheitsgründen sind jedoch keine verschluckbaren Kleinteile oder Nuckel Flaschen im Bett erlaubt.

Sanftes Erwachen:

Die Aufwachphase gestalten wir bedürfnisorientiert. Kinder werden nicht geweckt, sondern dürfen in ihrem individuellen Rhythmus wach werden und in das Spielgeschehen zurückkehren.

Atmosphäre und Sicherheit:

Der Schlafraum bietet durch eine Abdunkelung eine beruhigende Atmosphäre, die dennoch genug Orientierung bietet. Wir achten auf einer sichere Schlafumgebung und eine regelmäßige Frischluftzufuhr vor und nach den Ruhephasen.

6.2.8 Die Abholsituation

Der Schutz der Kinder hat auch beim Verlassen der Einrichtung höchste Priorität. Um sicherzustellen, dass jedes Kind nur in berechnete Hände übergeben wird, gelten folgende verbindliche Standards:

Identifikation und Abholberechtigung:

- Für jedes Kind führen wir einen individuellen Ordner, in dem hinterlegt ist, wer abholberechtigt ist und wer nicht.
- Vor der Übergabe an eine dem Personal unbekannte Person erfolgt immer der Abgleich mit diesen Unterlagen. Ohne schriftliche Erlaubnis darf kein Kind mitgenommen werden.
- Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, das Personal bereits am Morgen darüber zu informieren, wenn das Kind von einer anderen Person (z.B. Großeltern) abgeholt wird.

Wahrnehmung von Warnsignalen:

Wir achten sensibel auf die Reaktion des Kindes beim Erscheinen der Abholperson. Sollte ein Kind eine ungewöhnliche Reaktion zeigen (z.B. extremes Klammern an die Fachkraft, Verweigern des Gehens, plötzliche Wesensveränderung oder Angst), reagieren wir umgehend. In solchen Fällen wird die Situation feinfühlig hinterfragt und ggf. das Gespräch mit der Abholperson oder den Erziehungsberechtigten gesucht, um den Schutz des Kindes zu gewährleisten.

Schutz durch Team-Präsenz:

Neue Mitarbeiter führen die Abholsituation anfangs nicht alleine durch, um Unsicherheiten bei der Identifikation von Abholern zu vermeiden.

Aktive Übergabe:

Begleitpersonen müssen die Kinder beim Personal immer aktiv abmelden. Erst durch die bewusste Verabschiedung geht die Aufsichtspflicht offiziell wieder auf die Abholperson über.

Diskretion:

Sensible Informationen werden nicht zwischen Tür und Angel, sondern in einem geschützten Rahmen besprochen, um den Datenschutz und die Privatsphäre zu wahren.

7. Pädagogik

7.1 Konzeption

Das vorliegende Kinderschutzkonzept ist kein isoliertes Dokument, sondern versteht sich als wesentliche Säule und Erweiterung unserer bestehenden Einrichtungskonzeption. Unser pädagogisches Handeln basiert auf den Grundwerten, die wir dort verankert haben.

Fundament: Diese bauen direkt auf dem bayrischen Bildungs- und Erziehungsplan (BayBEP) auf. Wir sehen jedes Kind als einzigartig an und begleiten es mit Respekt und Wertschätzung.

Pädagogik ist Kinderschutz: Eine hochwertige pädagogische Qualität, wie sie in unserer Konzeption beschrieben wird, ist der wirksamste Schutz vor Gewalt und Grenzverletzungen.

Verbindlichkeit: Die in der Konzeption dargelegten Standards (z.B. zur beziehungsvollen Pflege nach Emmi Pikler oder zur Bindungstheorie) sind die Arbeitsgrundlage für unser Team und werden im Hinblick auf den Schutzauftrag (§ 8a SGB VIII) konsequent angewendet.

Hinweis: Für eine detaillierte Einsicht in unsere pädagogischen Grundlagen, die Ziele und die methodische Umsetzung verweisen wir auf die aktuelle Einrichtungskonzeption der Evang. – luth. Kindertagesstätte Pustebume.

7.2 Partizipation und Inklusion

Wir verstehen Partizipation als grundlegendes Kinderrecht und als wirksamen Schutz vor Gewalt. Kinder, die sich als selbstwirksam erleben, entwickeln ein gesundes Selbstbewusstsein – die wichtigste Voraussetzung, um eigene Grenzen zu spüren und zu kommunizieren. Unser Ziel ist es, dass jedes Kind eine gesunde Autonomie entwickelt und sich als selbstbestimmter Verursacher seines Handelns erlebt.

Mitbestimmung im Alltag: Wir räumen den Kindern bewusst Entscheidungsspielräume ein. Sie dürfen aktiv am Einrichtungsgeschehen mitwirken und lernen so, dass ihre Meinung und ihre Bedürfnisse wichtig sind.

Soziale Eingebundenheit: Wir achten darauf, dass sich jedes Kind zugehörig, geliebt und respektiert fühlt. Diese emotionale Sicherheit ist die Basis dafür, dass Kinder sich trauen, Kritik zu äußern oder Hilfe zu suchen.

Autonomieerleben: Wir unterstützen das Bedürfnis des Kindes, sich nicht fremdgesteuert, sondern selbstgesteuert zu fühlen. Ein Kind, das lernt, seine eigenen Impulse und Wünsche ernst zu nehmen, kann auch in unangenehmen Situationen klarer seine Grenzen ziehen.

Beschwerde als Recht: Wir ermutigen Kinder, Unbehagen oder Kritik zu äußern. Jedes Kind hat das Recht, ernst genommen zu werden, wenn es sich unwohl fühlt.

Inklusion: Wir achten darauf, dass jedes Kind – unabhängig von seinen individuellen Voraussetzungen – die gleichen Möglichkeiten zur Teilhabe und zum Schutz erfährt. Wir begegnen jedem Kind mit Respekt, Interesse und Wertschätzung.

7.3 Nähe und Distanz

In der Kita Pustebume pflegen wir einen engen, vertrauensvollen und liebevollen Umgang mit den Kindern. Da pädagogische Arbeit Beziehungsarbeit ist, gehört körperliche Nähe (Trösten, Hilfestellungen etc.) zu unserem Alltag. Gleichzeitig bewahren wir eine professionelle Distanz, um die Grenzen der Kinder zu achten und ihre Intimsphäre zu schützen.

Bedürfnisorientierung: Körperliche Nähe geht immer vom Bedürfnis des Kindes aus, nicht von dem der Fachkraft. Wir drängen keinem Kind Nähe auf.

Professionelle Reflexion: Wir reflektieren im Team regelmäßig unser Verhalten bezogen auf Nähe und Distanz. Wir achten darauf, dass Berührungen stets im pädagogischen Kontext stehen und die Würde des Kindes gewahrt bleibt.

Recht auf Distanz: Jedes Kind hat das Recht, körperliche Nähe abzulehnen. Ein „Nein“ des Kindes wird von uns ausnahmslos akzeptiert.

7.4 Sexualpädagogisches Konzept

Die kindliche Sexualität unterscheidet sich grundlegend von der Sexualität Erwachsener. Sie ist eine „Körper- und Beziehungssexualität“, bei der es um Neugier, das Entdecken des eigenen Körpers und das Erfahren von Angenehm und Unangenehm geht. Unsere Aufgabe ist es, diesen Entwicklungsprozess schützend und begleitend zu unterstützen.

7.4.1 Unsere Haltung

- Wir begegnen der natürlichen Neugier der Kinder unvoreingenommen und wertschätzend
- Wir verwenden korrekte Begriffe für Körperteile (z.B. im Rahmen der Sauberkeitserziehung), um den Kindern Sprachfähigkeit zu verleihen. Wer Dinge benennen kann, kann sich im Ernstfall besser mitteilen.
- Sexualerziehung ist bei uns eng mit der Gesundheitserziehung und der Förderung des Körperbewusstseins verknüpft. Wir unterstützen die Kinder darin, ein positives Körpergefühl zu entwickeln und ihre eigenen Bedürfnisse wahrzunehmen.

7.4.2 Körpererkundungsspiele (Doktorspiele)

Kinder entdecken ihren Körper und den anderen oft im Spiel. Hierfür gelten bei uns klare Regeln zum Schutz aller Beteiligten:

- **Freiwilligkeit:** Niemand wird zum Mitspielen gezwungen.
- **Altersangemessenheit:** Die beteiligten Kinder befinden sich in einem ähnlichen Alter sowie auf einem vergleichbaren Entwicklungsstand.
- **Unversehrtheit:** Es darf niemandem wehgetan werden. Jegliche Form von verletzenden Handlungen oder der Gebrauch von Gegenständen sind streng untersagt.
- **Aufsichtspflicht:** Solche Situationen finden in einsehbaren Bereichen statt. Die Fachkräfte begleiten das Geschehen aufmerksam, um die Einhaltung der Grenzen jederzeit sicherzustellen.

7.4.3 Schamgrenzen und Intimität

Die Kinder lernen: „Mein Körper gehört mir.“ Sie entscheiden selbst, wer sie wo berühren darf (Prävention durch Selbstbestimmung).

In Anlehnung an die beziehungsvolle Pflege nach Emmi Pikler achten wir die Intimsphäre der Kinder. Wir bieten Rückzugsorte an und respektieren das Bedürfnis nach Sichtschutz beim Wickeln oder beim Toilettengang.

7.4.4 Sexualisierte Gewalt unter Kindern

Wir unterscheiden zwischen explorativem Spiel (Neugier) und übergriffigem Verhalten.

Sobald ein Machtgefälle (z.B. durch Alter oder Stärke) vorliegt oder Druck und Angst entsteht, handelt es sich nicht mehr um ein freiwilliges Entdecken.

Solche Übergriffe werden als Gefährdung des Kindeswohls eingestuft. In diesen Fällen greift sofort unser Handlungsleitfaden (siehe Punkt 4), um den Schutz aller Beteiligten zu gewährleisten.

8. Beschwerdemanagement und Fehlerkultur

Unsere Einrichtung legt großen Wert auf ein offenes, vertrauensvolles und wertschätzendes Miteinander. Beschwerden und Hinweise auf Missstände werden von uns ernst genommen und als Chance zur Weiterentwicklung verstanden. Wir schaffen klare Strukturen, um sowohl Kindern, Eltern als auch Mitarbeitenden die Möglichkeit zu geben, ihre Anliegen sicher und respektvoll zu äußern. Dabei fördern wir eine Kultur des achtsamen Umgangs, der Transparenz und der konstruktiven Fehlerbearbeitung.

8.1 Beschwerdemanagement mit Kindern

Wir nehmen die Anliegen der Kinder ernst und gestalten eine Umgebung, in der sie ihre Meinung, Wünsche und Sorgen äußern können. Dabei beachten wir sowohl verbale als auch nonverbale Signale:

- Kinderkonferenzen

In regelmäßigen Abständen finden im Morgenkreis Kinderkonferenzen statt, in denen Kinder altersgerecht über ihre Ideen, Wünsche, Konflikte oder Kritikpunkte sprechen können. Die Ergebnisse werden gemeinsam reflektiert und mögliche Lösungen werden gemeinsam erarbeitet.

- offenes Ohr im Alltag

Mitarbeitende achten darauf, Kinder jederzeit in Gespräche einzubeziehen. Spontane Anliegen, Sorgen oder Konflikte werden ernst genommen und unmittelbar aufgegriffen.

- achtsames, wertschätzendes Klima

Ein wertschätzender Umgang miteinander ist Grundlage unseres pädagogischen Handelns. Kinder erfahren, dass ihre Meinung geschätzt wird und dass sie sich ohne Angst vor Abwertung äußern können.

- Beobachtung nonverbaler Signale

Mitarbeitende achten auf Körpersprache, Mimik und Verhalten der Kinder. So werden auch stille oder zurückhaltende Kinder wahrgenommen und erhalten Unterstützung bei der Meinungsäußerung

8.2 Beschwerdemanagement mit Eltern

Eltern sollen jederzeit die Möglichkeit haben, Rückmeldungen, Wünsche oder Beschwerden zu äußern. Wir bieten darum zahlreiche Gelegenheit an:

- Tür- und Angelgespräche

Kurze Gespräche in Bring- und Abholsituationen ermöglichen eine zeitnahe Rückmeldung über das Befinden des Kindes oder aktuelle Anliegen. Es besteht jederzeit die Möglichkeit das Gespräch mit uns zu suchen und bei erhöhtem Gesprächsbedarf einen Termin zu vereinbaren.

- Entwicklungsgespräche

Diese laden dazu ein intensiver in den gemeinsamen Austausch zu gehen, die individuelle

Entwicklung des Kindes zu besprechen und eventuelle Anliegen systematisch aufzunehmen.

- anonyme Elternumfrage

einmal im Jahr wird eine anonyme Umfrage durchgeführt, die es Eltern ermöglicht, ihre Einschätzungen zur Qualität der Betreuung, zur Atmosphäre in der Einrichtung und zu spezifischen Themen einzubringen. Die Ergebnisse werden ausgewertet, in Teamsitzungen besprochen, um Verbesserungen umzusetzen und für die Eltern veröffentlicht.

- Aushänge und Informationsmaterial

Informationen über Beschwerdewege, Ansprechpartner und Abläufe werden gut sichtbar im Eingangsbereich veröffentlicht.

- Beschwerdeformular

Um Beschwerden zu dokumentieren und strukturiert zu bearbeiten kann im gemeinsamen Gespräch ein Beschwerdeformular ausgefüllt werden. Dieses befindet sich im Anhang.

8.3 Beschwerdemanagement mit Mitarbeitenden

Eine offene Fehler- und Beschwerdekultur ist auch im Team essenziell, um gemeinsam professionell und reflektiert arbeiten zu können.

- Teamsitzungen

wöchentliche Teamsitzungen bieten Raum, um Feedback, Schwierigkeiten, Konflikte oder Verbesserungsvorschläge offen zu besprechen. Dabei wird ein respektvoller und lösungsorientierter Umgang gefördert.

- Ansprechpartner

Bei Anliegen und Konflikten wenden sich Mitarbeitende zunächst an die Gruppenleitung bzw. an den Konfliktpartner, um frühzeitig Lösungen zu finden. Wenn eine interne Lösung nicht möglich ist, kann die Einrichtungsleitung hinzugezogen werden. Sie unterstützt die Klärung und sorgt für Transparenz in der Bearbeitung von Beschwerden. Bei komplexen oder sensiblen Fällen stehen weitere Instanzen wie der Pfarrer, die Mitarbeitervertretung (MAV) oder der Kitaausschuss zur Verfügung, um eine objektive, neutrale Bearbeitung zu gewährleisten.

9. Adressen und Anlaufstellen

Anlaufstelle	Spezialisierung	Kontakt
Koki- Frühe Hilfen Im Jugendamt Neustadt/Aisch- Bad Windsheim	Allgemeine Beratungsstelle für junge Familien mit Kindern im Alter von 0 bis 6 Jahren	Konrad-Adenauer-Straße 1 91413 Neustadt a.d.Aisch Telefon: 09161 92-2540
Diakonie Neustadt/Aisch	Eziehungs- und Lebensberatungsstelle	Bahnhofstraße 19 97215 Uffenheim Telefon: 09161 2577
Aktiv gegen Missbrauch	Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt der evang.-luth Kirche in Bayern	allg. Meldestelle: 089-5595 342 für Betroffene: 089-5595 335
Rauhreif	Hilfe und Unterstützung bei sexualisierter Gewalt	Platenstraße 28 91522 Ansbach Telefon: 0981 98848
Pro Familia	Fachverband für Sexualität, Partnerschaft und Familienplanung	Semmelstr. 6 97070 Würzburg Telefon: 0931 460650
Wildwasser	Hilfe und Unterstützung bei sexualisierter Gewalt an Mädchen und Frauen	Theresienstraße 6-8 97070 Würzburg Telefon: 0931-132 87
Das Hilfetelefon	bei sexuellem Missbrauch	0800-22 55 530
Herr Diakon Herderich	Pfarramtsleitung	Seelsorgeliche Notfälle: 015142485587 patrick.herderich@elkb.de
Frau Hoffmann	Fachberatung evangelischer KiTa Verband	Telefon: 0151 11355998
Frau Utzmann	Kita Fachaufsicht, Landratsamt Neustadt/Aisch	Telefon: 09161 92 2132
Frau Hermannsen	Insofern erfahrene Fachkraft	Telefon: 09161 92 2554

10. Anhang

10.1 Ablaufschema (Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung)

Ablaufschema: Handlungsschritte und Dokumentation

(Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung)

Name, Anschrift, Alter des betroffenen Kindes:	
Name und Anschrift der Personensorgeberech- tigten	
Name des/der beschuldigten Mitarbeitenden	
Name der/des kenntnisnehmenden oder Verdacht habenden Mitarbeitenden	
Handlungsschritte	Dokumentation der Situation:

Wahrnehmung/ Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte durch kindliche Äußerungen und/oder Verhalten, durch Rückmeldungen von Eltern und/oder Dritten (Beschwerden), eigene Beobachtungen, etc...	Welche gewichtigen Anhaltspunkte wurden beobachtet/vom Kind und /oder von Eltern berichtet/vom Mitarbeitenden/ von ... gesehen? Wann – Datum und Uhrzeit, wenn möglich? Über welchen Zeitraum? In welcher Häufigkeit? Wer war beteiligt? Was ist passiert? Was kann gesichert werden?
Umgehende Mitteilung an die Leitung und den Träger Bewertung/ möglichst Feststellung des Sachverhalts Plausibilitätskontrolle	Kann die Vermutung gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende innerhalb der Einrichtung durch eine Plausibilitätskontrolle durch die Leitung zweifelsfrei ausgeräumt werden? ☐ Ja; Information der Beteiligten und des Trägers/ Rehabilitation der/s Beschuldigten/Information des Jugendamtes ☐ Nein, Verdacht erhärtet sich ggf. noch
Krisenteams:	Information an den Träger/Geschäftsführer*in/Krisenteam

Gemeinsame Bewertung des Gefährdungsrisikos mit unabhängiger „Insofern erfahrene Fachkraft“³¹ aus unabhängigen Beratungsstellen Mitarbeitenden sind Ansprechpartner*innen bekannt!	am Meldepflicht gemäß § 47 SGB VIII an das Jugendamt am mit erfolgt. (siehe Kapitel 6.5 „Meldepflichten gegenüber dem Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII und § 47 SGB VIII, Notwendige Fallbesprechung mit der „Insofern erfahrene Fachkraft“ zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos am mit Zu welcher gemeinsamen Einschätzung der Situation sind Sie in der Fallbesprechung gekommen?
Krisenteam plant weitere Handlungsschritte	Kann die Vermutung gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende innerhalb der Einrichtung ausgeschlossen werden? ☐ Ja; Information der Beteiligten/Rehabilitation der/s Beschuldigten/Information des Jugendamtes ☐ Nein, Verdacht erhärtet sich ggf. noch und es besteht eine erhebliche und akute, gegenwärtige Gefährdung des Kindes
Sofortmaßnahmen Einleiten	Kontakt zwischen (mutmaßlichem) Täter und (möglichem) Opfer aussetzen Ggf. Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden (grundsätzlich bei Straftaten Abschnitt 13. Strafgesetzbuch „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“, Ausnahmen siehe Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden, S. 46ff). Die Gründe für einen Verzicht der Einschaltung als Ergebnis der externen/unabhängigen Beratung sind zu dokumentieren!

Inkenntnissetzung der/s angeschuldigten Mitarbeitenden	Möglichkeit, den Vorfall aus ihrer/seiner Sicht zu schildern/zu den Anschuldigungen/Verdacht Stellung zu nehmen unter der Maßgabe der Wahrung der Fürsorgepflicht für die/den Mitarbeitenden. Gesprächsinhalt: Vorwürfe/Situation benennen, fachliche Einordnung des Fehlverhaltens mit Verweis auf Verhaltenskodex und Schutzkonzept. Ziel: Hinzunahme der Perspektive, um weitere Schritte zu koordinieren; Dokumentation der Informationen Einordnung und Bewertung: Kann Vorwurf/Verdacht zweifelsfrei ausgeräumt werden? ☐ Ja; Information der Beteiligten, des Trägers/Rehabilitation der/s Beschuldigten Information an das Jugendamt und die Personensorgeberechtigten des betroffenen Kindes Dokumentation der Ergebnisse mit allen Beteiligten Rehabilitation
Weitere Maßnahmen Arbeitsrecht/ Strafrechtliche Maßnahmen	☐ Nein, Es bestehen gewichtige Anhaltspunkte fort und/oder verschärfen sich
	Einleitung arbeitsrechtlicher Konsequenzen (z.B. Freistellung, Suspendierung, Beurlaubung, Dienstanweisung, Abmahnung, (Verdachts-)Kündigung, fristlose Kündigung) nach juristischer Beratung Ggf. Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden, Anzeige erstatten
Information und Begleitung betroffener Kinder/Eltern Je nach Sachlage muss dieser Schritt auch deutlich früher erfolgen!	Information der Personensorgeberechtigten des betroffenen Kindes über getroffenen Maßnahmen – wann, wie, mit wem? Sensibel und Sorgsam Abwägen zwischen Fürsorgepflicht gegenüber dem/der Angeschuldigten/m und den Rechten der Kinder und Personensorgeberechtigten! Welche weitere Begleitung/Beratung durch wen brauchen die betroffenen Kinder/Eltern?

Information der anderen Mitarbeitenden/Elternschaft	Wer von den weiteren Mitarbeitenden/der Elternschaft wird wann, wie und in welchem Ausmaß über die Ereignisse und ggf. arbeitsrechtliche Maßnahmen gegenüber dem*der Angeschuldigten informiert?
Öffentlichkeit	Benennung <u>einer</u> Ansprechperson für die Öffentlichkeit Festlegung einer einheitlichen Sprachregelung Festlegungen wie über wenn die Kommunikation mit den Medien läuft
Rehabilitation	Sollte sich nach weiteren Recherchen und Ermittlungen der Verdacht gegen den*der Angeschuldigten als falsch erweisen, obliegt es dem Träger, sich für eine vollständige Rehabilitation einzusetzen
Aufarbeitung	Hilfen bereitstellen für die Aufarbeitung aufgetretener Fälle durch Supervision, unabhängige, fachliche Begleitung von außen, Coaching der Leitung/des Teams. Analyse der Ursachen und möglicher - vorwiegend struktureller, konzeptioneller – Fehlerquellen

10.2 Ablaufschema: Kindeswohlgefährdung im persönlichen Umfeld

Ablaufschema: Handlungsschritte und Dokumentation

(Kindeswohlgefährdung im persönlichen/familiären Umfeld)

Name, Anschrift, Alter des Kindes:	
Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten	
Handlungsschritte	Dokumentation der Situation:

Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte beim Kind oder der Familie durch Mitarbeitende	Welche gewichtigen Anhaltspunkte wurden beobachtet? Über welchen Zeitraum? In welcher Häufigkeit? Wer/wann: Mit welchem Verfahren dokumentiert?
Ggf. ergänzen durch dokumentierte Beobachtungen gemäß dem jeweiligen Verfahren des zuständigen Jugendamtes (siehe „Ampelbogen: Orientierungshilfe für eine Gefährdungseinschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung im persönlichen Umfeld“, S. 74	
Mitteilung an die Leitung und Kollegiale Beratung im Team	Information des Trägers: Kann die Vermutung gewichtiger Anhaltspunkte in der kollegialen Beratung zweifelsfrei ausgeräumt werden? ☐ Ja, Ende des Prozesses ☐ Nein, " Anonymisierte Fallbesprechung mit der „Insofern erfahrenen Fachkraft“ zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig!
Feststellung des Sachverhalts	Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde

Gemeinsame Bewertung des Gefährdungsrisikos	mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am):
siehe: Hinwirken auf Inanspruchnahme geeigneter Hilfe durch die Personensorgeberechtigten	Kann eine akute gegenwärtige, erhebliche Gefährdung für das Wohl des Kindes ausgeschlossen werden? Zu welcher gemeinsamen Einschätzung der Situation sind Sie in der anonymisierten Fallbesprechung mit der Insofern erfahrenen Fachkraft³¹ gekommen? ☐ Nein, Bei erheblicher und akuter, gegenwärtiger Gefährdung und/oder Verletzung des Kindes (z.B. Würgemale am Hals) sofortige Übergabe an das Jugendamt (Allgemeiner Sozialer Dienst/ASD) - Übergabe nachweisbar machen; z.B. schriftliche Mitteilung. Ggf. auch Polizei oder Notarzt einschalten. Ggf. auch gegen den Willen der Eltern, aber möglichst nicht ohne ihr Wissen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Siehe „Übergabe an das Jugendamt“ Wenn möglich: Dokumentation der Anzeichen/Verletzungen! Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am ...). Können die Personensorgeberechtigten einbezogen werden oder wird der Schutz des Kindes dadurch in Frage gestellt? Ende des Prozesses

- ☐ **Ja**, Welche notwendigen Maßnahmen werden eingeleitet zum **Hinwirken auf Inanspruchnahme geeigneter Hilfen durch die Personensorgeberechtigten** zur Abwendung des Gefährdungsrisikos? (Gespräch mit den Eltern, s.u., weitere Beobachtungen mittels Bogen, „anonymisierte“ Beratung mit weiteren Institutionen, ...)

Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am):

.....
.....

Können eigenen Maßnahmen zur Unterstützung von Seiten der Einrichtung angeboten werden (z.B. Vermittlung/Begleitung in Erziehungsberatung, Koordinierte Kinderschutzstelle, Jugendhilfeleistungen, Gesundheitshilfen, Frühförderstelle, Frühdiagnosezentrum, ärztliche Hilfe)?

³¹ Mindestqualifikation der „Insofern erfahrene Fachkraft“:

- einschlägige Berufsausbildung z.B. Dipl. –Sozialpäd., Dipl.-Psych., Arzt)
- Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung
- Praxiserfahrung im Umgang mit traumatisierten Kindern und Problemfamilien
- Fähigkeit zur Kooperation mit den Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe, sowie mit weiteren Einrichtungen, z. B. der Gesundheitshilfe, Polizei, ...
- Kompetenz zur kollegialen Beratung; nach Möglichkeit supervisorische oder Coaching- Kompetenzen □ persönliche Eignung (z. B. Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit).

	 Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am): Welche Ziele werden mit wem wann vereinbart? Wann Zielüberprüfung vereinbart?
--	---

**Hinwirken auf
Inanspruchnahme
geeigneter Hilfe durch
die
Personensorgeberech-
tigten**

Gespräch mit den Personensorgeberechtigten zur
Hinwirkung auf die Inanspruchnahme geeigneter Hilfen
am:

.....

Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde
mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung,
Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung
am):

.....

Sind Personensorgeberechtigte bereit und in der Lage
geeignete Hilfen in Anspruch zu nehmen?

☐ **Nein**, Siehe: **Hinzuziehen „Insofern erfahrener
Fachkraft“**, erneute gemeinsame Abschätzung des
Gefährdungsrisikos und Klären des weiteren
Vorgehens:

Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde
mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung,
Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am
...):

.....

.....

☐ **Ja**, Eltern reagieren im Sinne der Abwendung der
Gefährdung

Welche Hilfen/Maßnahmen mit welchem Ziel in welchem
Zeitraum mit wem vereinbart?

Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde
mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung,
Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am
...):

.....

.....

Vereinbarte Überprüfung der Zielerreichung am:

	
Überprüfung der Zielerreichung	Überprüfung und Bewertung der Maßnahmen im Hinblick auf die Zielerreichung der Abwendung der Kindeswohlgefährdung - waren sie erfolgreich? ☐ Ja, Ende des Prozesses; Schutzauftrag erfüllt

- ☐ **Nein**, Bestehen gewichtige Anhaltspunkte fort und/oder verschärfen sie sich? Welche weiteren Maßnahmen sind notwendig? Wer kontrolliert Einhaltung und Erfolg? **Erneutes Hinzuziehen „Insofern erfahrener Fachkraft“** zur Abschätzung. Ggf. **Übergabe an das Jugendamt** (s.u.), ggf. auch gegen den Willen der Eltern, aber möglichst nicht ohne ihr Wissen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am ...):

.....
.....

Übergabe an das Jugendamt/ASD durch den Träger/die Leitung Übergabe nachweisbar dokumentieren! Schriftliche Bestätigung des Eingangs der Meldung vom Jugendamt anfordern	Die schriftliche Meldung und Übergabe an das Jugendamt enthält in der Regel laut Vereinbarungen mit dem zuständigen Jugendamt zur Sicherstellung des Schutzauftrages folgende Angaben (ggf. vorab mündliche Mitteilung): ■ Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort des Kindes; Telefonkontaktdaten ■ Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort der Eltern und anderer Personensorgeberechtigten, Telefonkontaktdaten ■ beobachtete gewichtige Anhaltspunkte ■ Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos ■ bereits getroffene und für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen ■ Beteiligung der jeweils Berechtigten sowie des Kindes, Ergebnis der Beteiligung ■ beteiligte Fachkräfte des Trägers, ggf. bereits eingeschaltete weitere Träger von Maßnahmen ■ weitere Beteiligte oder Betroffene. Information an den Träger am: bzw. Meldung durch den Träger am: Welche Vereinbarungen wurden mit dem Jugendamt zum weiteren Kontakt mit der Einrichtung getroffen (z.B., wenn Kind aus der Einrichtung bzw. der Familie genommen wird)? Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am):
--	---

Anmerkungen	
--------------------	--



10.3 Verhaltenskodex

Verhaltenskodex

Wir und die Kinder

- In der Kita ist die Selbstbestimmung der Kinder die wichtigste Richtschnur bei Körperkontakt und Zärtlichkeiten. Der Wunsch nach Körperkontakt geht immer vom Kind aus. Die Erwachsenen sorgen dafür, dass unangemessener Körperkontakt unterbleibt.
- Mitarbeitende sollen keine Berührungen von Kindern zulassen, wenn sie ihnen unangenehm sind. Gezielte Berührungen im Genitalbereich und am Busen sind zurückzuweisen.
- Wir berühren Kinder im Genitalbereich ausschließlich zu pflegerischen Verrichtungen.
- Kinder können ihnen unangenehme Situationen jederzeit verlassen. Ihre Bewegungsfreiheit wird nicht eingeschränkt (z.B. durch Festschnallen in Stühlen).
- Sollten aus Gründen des Selbst- oder Fremdverletzungsrisikos oder der Aufsichtspflicht von Kindern Maßnahmen notwendig (geworden) sein, die dem Verhaltenskodex/der Selbstverpflichtung widersprechen, werden diese umgehend mit der Leitung/dem Träger, den Personensorgeberechtigten, dem Kind, unabhängigen Beratungsstellen und dem Jugendamt reflektiert.
- Wir küssen Kinder nicht aktiv und lassen uns nicht auf den Mund küssen.
- Wir sprechen Kinder mit ihrem Namen an (keine Kosenamen).
- Beim Fiebermessen kommen – wenn die schriftliche Erlaubnis der Eltern vorliegt – nur nichtinvasive Methoden zur Anwendung.
- Der Toilettengang wird nur auf Bitte der Kinder oder bei benötigter Unterstützung begleitet (Ausnahme: Konsequenz von Übergriffen unter Kindern). Geduscht werden Kinder nur, wenn dies aus hygienischen Gründen unabdingbar ist.
- Wenn Kinder in der KITA planschen tragen sie Badewindel oder Badekleidung.
- Wir benutzen eine korrekte Sprache zur Benennung der Geschlechtsorgane: Scheide, Penis, Popo.
- Wir achten auf verbale, mimische oder körperliche Hinweise der Kinder, ablehnend oder zustimmend und unterstützen uns dabei gegenseitig. Kollegiale Kritik wird erwartet und reflektiert.
- Wir machen uns gegenseitig auf Fehler und grenzverletzendes Verhalten aufmerksam und kontrollieren damit kollegial und gegenseitig das Einhalten von Regeln.
- Beabsichtigte Ausnahmen und Verstöße werden der Einrichtungsleitung zur Kenntnis gebracht. Fehler passieren und werden aktiv angesprochen.

- Wir fordern die Kinder und Eltern immer wieder zu Rückmeldung auf und nehmen Kritik an
- Jeder ist mit seiner Arbeit für die anderen sichtbar und ansprechbar.
- Film- und Fotoaufnahmen entstehen ausschließlich mit den Medien der Einrichtung und nur zu den über die Konzeption abgesicherten Zwecken, zu denen eine Zustimmung der Personensorgeberechtigten und der Kinder vorliegt. [...]
- Alle Angebote mit Kindern finden in jederzeit von außen zugänglichen, unverschlossenen Räumen statt.
- In der Bring- und Abholzeit wird im Empfangsbereich durch alle anwesenden Mitarbeiter eine Übersicht über Anwesende gewährleistet. [...]
- Eins-zu-Eins-Settings bedürfen einer konzeptionellen Begründung. Ihre Begleitung durch Mitarbeitende und/oder Personensorgeberechtigte ist jederzeit möglich.

Wir und die Eltern

- Wir sind einem christlichen Menschenbild verpflichtet! Alle Eltern sind gleich willkommen!
- Herabwürdigendes Verhalten gegenüber Eltern – egal welcher Herkunft, welchen Glaubens und welcher Nationalität – wollen wir nicht!
- Wir wollen Eltern nicht ändern!
- Wir respektieren alle Eltern als Experten für Ihre Kinder und sind mit ihnen regelmäßig partnerschaftlich im Gespräch!
- Wir stehen Eltern mit Rat und Tat zur Seite, wenn sie dies wünschen! Wir ärgern uns nicht über Eltern, die dieses Angebot nicht annehmen möchten oder können!
- Kritik nehmen wir gern an und geben zeitnah eine Rückmeldung!

Wir im Team

- Ich bin ok – Du bist ok – wir sind ok!
- Einer für alle – alle für einen!
- Erst hinhören, dann reden!
- Wir reden miteinander – nicht übereinander!
- Wir respektieren unterschiedliche Meinungen!
- Wir üben konstruktive Kritik und ertragen diese!
- Wenn wir uns nicht einigen können, suchen wir einen Kompromiss oder orientieren uns am Modell des Probehandelns! Einstimmigkeit statt Bügeltechnik!
- Differenzen und Konflikte werden offen angesprochen und bearbeitet!
- Wir pflegen offene Informationen!

- Wenn wir schwerwiegende Konflikte haben, holen wir uns gemeinschaftlich Hilfe!
- Der kritischen Reflexion unserer eigenen Arbeit sind wir verpflichtet!
- Gegenseitige Unterstützung und ein wertschätzender Umgang sind uns wichtig!
- Fehler dürfen passieren, aber nicht geheim gehalten werden!
- Wir machen uns gegenseitig auf Fehler und grenzverletzendes Verhalten aufmerksam!
- Wir achten darauf, dass wir viel zu lachen haben!
- Wir sind EIN Team!

.....

Datum

Unterschrift Mitarbeitende

Quelle: https://www.evkitabayern.de/fileadmin/user_upload/materialien_a_bis_z/kinderschutz/HANDOUT_Bereichsbezogenes_Schutzkonzept_-_Stand_11.04.2022.pdf



10.4 Selbstverpflichtungserklärung

Selbstverpflichtungserklärung

Leitsatz:

Dem Schutz, der Fürsorge, der Erziehung und Bildung und der Wahrung der Rechte der Kinder sind wir verpflichtet. Auf der Grundlage eines Menschenbildes, das alle als liebenswerte Geschöpfe Gottes annimmt, pflegen wir einen wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander. Wir verpflichten uns auf folgende Grundsätze:

1. Wir gewährleisten mit unseren menschlichen Begegnungen und unserer pädagogischen Haltung die alltägliche Erfahrung von Selbstwirksamkeit. Respekt und Wertschätzung sollen erlebbar werden. Wir bieten Hilfe in Not an und nehmen sie in Anspruch. So stärken wir Menschen in ihren Möglichkeiten zur Teilhabe und Selbstbestimmung.
2. [Das äußere Erscheinungsbild soll dazu beitragen, dass sich Kinder willkommen, angenommen und sicher fühlen. Kleidung, Schmuck, Körperpflege sowie sonstige Formen der persönlichen Gestaltung werden so gewählt, dass sie die pädagogische Arbeit unterstützen, keine Beeinträchtigung für die Betreuung darstellen und Kinder weder verunsichern noch in ihrer Wahrnehmung unnötig belasten.]
3. Abwertendes, erniedrigendes, gewalttätiges, bloßstellendes, diskriminierendes und sexualisiertes Verhalten in verbaler und nonverbaler Form wird von uns thematisiert und nicht toleriert.
4. Wir unterstützen aktiv den Umgang mit Beschwerden und Fehlern, weil nach unserem christlichen Verständnis im menschlichen Dasein Unvollkommenheit dazugehört.
5. Zum Verständnis unserer Fehlerkultur gehört es, Fehler und Überforderung anzusprechen, genau hinzuschauen und unter Mitarbeitenden und in der Trägerschaft eine Atmosphäre des Aufarbeitens zu schaffen. Es gibt eine Kultur des Ansprechens. Fehler – potentiell möglich in der alltäglichen Praxis – werden thematisiert und reflektiert. Damit werden Veränderungsprozesse für die Zukunft möglich.
6. Wenn ein Lern- und Bildungsangebot (Tagesablauf, Morgenkreis, Essen, Ruhebedarf, ...) mit seinem Ablauf für Kinder grenzwertig wird, haben wir das im Blick und thematisieren mögliche Veränderungen. Die aktive Beteiligung von Kindern an den sie betreffenden Abläufen und Entscheidungen wird von uns ermöglicht. Erziehung braucht eine Kultur der Beteiligung!
7. Das Thema „kindliche Sexualität“ hat aufgrund des Spannungsfelds zwischen altersangemessener Aktivität und Übergriffen unsere Aufmerksamkeit. Es gehört zum Bereich der Sozial- und Persönlichkeitsbildung und ist in unserem Konzept verankert. Durch klare Regeln für Rollenspiele, die wir mit den Kindern entwickeln, üben, prüfen und wiederholen, beugen wir Grenzverletzungen und Übergriffe – auch von Kindern

untereinander – vor. Eine Kriminalisierung von Kindern bei Übergriffen ist zu vermeiden.

8. Wir pflegen eine beschwerdefreundliche Einrichtungskultur.

9. Wir sind sensibilisiert, bei Kindern entwicklungs- und altersgemäße Formen des Beschwerdeausdrucks wahrzunehmen wie z.B. das Wegdrehen des Kopfes, Schreien, blasse Hautfarbe (sog. Feinzeichen) oder Weinen als Ausdruck von Unwohlsein und ggf. erlebtem Übergriff, der eine Verhaltensveränderung unsererseits notwendig macht. Im Rahmen einer beziehungsvollen Pflege achten und wahren wir die Intimsphäre der Kinder. Formen der Beteiligung, der Rückmeldung und Beschwerde sind für Eltern und Kinder entwickelt. Sich beschweren dürfen und können schützt Kinder vor Übergriffen!

10. Kollegiales Korrigieren im Bereich wahrgenommener Grenzverletzungen gehört zur Einrichtungskultur. Ein „unmittelbares Einmischen“ unter Kolleg*innen ist Beschwerdebearbeitung in der Situation und besonders dann notwendig, wenn Kindern eine eigenständige, nachträgliche Beschwerde sprachlich, alters- und/oder entwicklungsbedingt über das ihnen Widerfahrene nicht möglich ist. Wir machen uns gegenseitig auf Fehler und grenzverletzendes Verhalten aufmerksam.

11. Menschen ernst nehmen und wertschätzen heißt für uns, konstruktive Rückmeldung zu geben, Konflikte zu thematisieren und auszutragen, den Schutz der Schwächeren zu gewährleisten und einer Kultur des „Wegsehens“ vorzubeugen.

12. Professionelles Handeln bedeutet für uns das Kennen von (internen und externen) Hilfsangeboten und die Wahrung der eigenen Grenzen. Hilfe anfordern ist kein Scheitern, sondern professionelles Handeln!

13. Verantwortung und Fürsorge des Trägers zur Bereitstellung von Unterstützungssystemen und der Wahrnehmung gesetzlicher Vorgaben (§ 72 a/§ 8 a/§ 47 SGB VIII) ist Voraussetzung für eine gute Prävention. Der Träger wird bei sich abzeichnenden Überforderungen, Fehlverhalten und Grenzverletzungen umgehend einbezogen.

14. Wir sind uns bewusst, dass (sexuelle) Gewaltanwendung und Körperverletzung aber auch die Unterlassung von Hilfeleistung gegenüber den uns anvertrauten Kindern disziplinarische, arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht.

.....

Datum

Unterschrift

Quelle: https://www.evkitabayern.de/fileadmin/user_upload/materialien_a_bis_z/kinderschutz/HANDOUT_Bereichsbezogenes_Schutzkonzept_-_Stand_11.04.2022.pdf

10.5 Beschwerdebogen



Beschwerdemanagement in der evang.-luth. Kindertagesstätte Pusteblume

Uns ist wichtig, in einem vertrauensvollen Umgang offen, mit Ihnen gemeinsam im Dialog und auf Augenhöhe Lösungen zu suchen und zu finden.

Nicht jede Rückmeldung ist eine Beschwerde, aber jede Beschwerde ist ein Feedback, dass einer strukturierten und verbindlichen Form der Aufnahme, Dokumentation, Bearbeitung und Rückmeldung bedarf.

Wo können Sie sich als Eltern beschweren?

- Bitte geben Sie ihre Rückmeldung direkt an die Person, die davon betroffen ist, weiter.

Allgemein können Sie Rückmeldungen und Beschwerden....

- Bei der päd. Fachkraft in den Gruppen
- Bei der Leitung
- Bei der Geschäftsführerin
- Bei dem Kita-Ausschuss
- Bei dem zuständigen Pfarrer
- Bei dem Elternbeirat der Kita

...abgeben.

Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit....

- In Elterngesprächen
- Bei Elternabenden
- Bei Elternaktionen
- Bei der jährlichen anonymisierten Elternumfrage

....Rückmeldungen und Beschwerden bei uns vorzubringen und mit uns darüber ins Gespräch zu kommen.

Wie funktioniert der Prozess unseres Beschwerdeverfahrens?

- **Aufnahme:** Wir nehmen Ihre Rückmeldung bzw. Beschwerde gerne im direkten Dialog, per Telefon oder E-Mail, über das Beschwerdeformular, bei Tür- und Angelgesprächen, bei vereinbarten Elterngesprächen und durch Einbinden der Elternvertreter*innen auf.
- **Dokumentation:** Die Beschwerde wird protokolliert und weitergegeben.
- **Bearbeitung:** Die Rückmeldung, bzw. Beschwerde wird bearbeitet und besprochen. Dazu nutzen wir abhängig vom Thema u.a. fachliche Netzwerke,

Elterngespräche, Teambesprechungen, Besprechungen von Träger, Geschäftsführerin und Leitung, Besprechungen mit dem EB.

- **Rückmeldung:** Sie erhalten eine Rückmeldung zu Ihrem Anliegen wie z.B. Lösungsmöglichkeiten, Änderungen o.ä....



Beschwerdeformular der evang.-luth. Kindertagesstätte Pustoblume

Aufnahme: (Beschwerdeführende(r))

Name:	Datum:
Adresse:	Uhrzeit:
Telefon:	Aufgenommen durch:
E-Mail:	

Erstbeschwerde: ☐

Folgebeschwerde: ☐

Eingangsweg

☐ Direkte Beschwerde

☐ Mitarbeiter

☐ Leitung

☐ Über den Dienstweg erhaltene Beschwerde
Elternvertreter

☐ Träger

☐

☐ Sonstiges

Beschwerdeeingang

☐ Persönlich
Schriftlich

☐ Telefonisch

☐

Dokumentation (Betrifft Arbeitsbereich)

☐ Konzeption

☐ päd. Arbeit mit dem Kind

☐ Zusammenarbeit mit den Eltern

☐ Organisatorisches

☐ Aufsichtspflicht + Sicherheitsmaßnahmen

☐ Hygiene

☐

Sachverhalt der Beschwerde (Protokoll)

Zusage an Beschwerdeführenden

Terminzusage für Abschlussgespräch:

Bearbeitung (Nachrichtlich weitergeleitet an)

☐ Mitarbeiter

☐ Leitung

☐ Träger

☐ Fachberatung

☐ Jugendamt

☐ Sonstiges

Erarbeitete Lösungsmöglichkeiten, Vorschläge

Rückmeldung (Abschlussprotokoll)

Kein Abschluss (Begründung)

Datum	Unterschrift Bearbeiter:
Unterschrift Leitung:	Unterschrift Beschwerdeführender:
Anlagen:	

10.6 Unterschriften und Inkrafttreten

Dieses Kinderschutzkonzept der Kita Pustebume in Welbhausen wurde im Team erarbeitet und tritt mit Wirkung vom 01.09.2026 in Kraft.

Eine regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung erfolgt mindestens einmal jährlich sowie bei gegebenem Anlass.

Für den Träger, die Leitung und die Stellvertretende Leitung:

Datum	Name	Funktion	Unterschrift

Bestätigung der Mitarbeitenden:

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich das vorliegende Kinderschutzkonzept gelesen und verstanden habe.

Ich verpflichte mich, die darin enthaltenen Standards und Handlungsleitfäden in meiner täglichen Arbeit umzusetzen.

Name	Datum	Unterschrift

Kinderschutzkonzept
Kita Pusteblume Welbhausen

11. Quellen

Bundesministerium der Justiz & Bundesamt (o.J.): Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG), Gesetze im Internet, [online abgerufen am: 09.07.2026]

https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_1.html

https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_2.html

Bundesministerium der Justiz & Bundesamt für Justiz (o.J.): Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Gesetze im Internet, [online abgerufen am: 09.07.2026]

https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/___1631.html

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (o.J.): Übereinkommen über die Rechte des Kindes [online als PDF abgerufen am: 09.07.2026]

<https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/93140/78b9572c1bffdda3345d8d393acbbfe8/uebereinkommen-ueber-die-rechte-des-kindes-data.pdf>

Bundesministerium der Justiz (o.J.): Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe, Gesetze im Internet, [online abgerufen am: 09.07.2026]

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/___8a.html

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/___8b.html

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/___43.html

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/___45.html

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/___47.html

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/___61.html

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/___62.html

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/___63.html

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/___64.html

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/___65.html

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/___72a.html

Bayerische Staatskanzlei (o.J.): Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG), Bayern.Recht, [online abgerufen am: 09.07.2026]

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKiBiG-9b>

Bundesministerium der Justiz (o.J.): Strafgesetzbuch (StGB). Gesetze im Internet, [online abgerufen am: 09.07.2026]

https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/___174.html

https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/___176.html

https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/___203.html

Kinderrechte Rheinland-Pfalz (o.J.): Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG), [online als PDF abgerufen am: 09.07.2026]

https://kinderrechte.rlp.de/fileadmin/kinderrechte/Service/Bundeskinderschutzgesetz_BKischG.pdf

Evangelischer KITA Verband Bayern (Stand: 11.04.2022): Handout Kita als sicherer Ort - bereichsbezogenes Schutzkonzept für evangelische Kitas, [online als PDF abgerufen am: 09.07.2026]

https://www.evkitabayern.de/fileadmin/user_upload/materialien_a_bis_z/kinderschutz/HANDOUT_Bereichsbezogenes_Schutzkonzept_-_Stand_11.04.2022.pdf

[bayern.de/fileadmin/user_upload/materialien_a_bis_z/kinderschutz/HANDOUT_Bereichsbezogenes_Schutzkonzept_-_Stand_11.04.2022.pdf](https://www.evkitabayern.de/fileadmin/user_upload/materialien_a_bis_z/kinderschutz/HANDOUT_Bereichsbezogenes_Schutzkonzept_-_Stand_11.04.2022.pdf)

Abb.1

Kinderschutz Kärnten(o.J.): Materialien für Berufsgruppen, [online abgerufen am: 09.07.2026]

<https://kinderschutz.ktn.gv.at/materialien>

Abb. 2

Evangelische Landeskirche in Württemberg (o.J.): Helfen, sexualisierte Gewalt, Intervention, [online abgerufen am: 09.07.2026]

<https://www.elk-wue.de/helfen/sexualisierte-gewalt/intervention#c78302>

Emmi Pikler (Autor), Anna Tardos (Übersetzer) (2014): Miteinander vertraut werden. Erfahrungen und Gedanken zur Pflege von Säuglingen und Kleinkindern, 8. Auflage, Berlin: Verlag das Netz

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) & Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP): Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung (BayBEP). Online verfügbar unter: <https://www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/baybep/> [online abgerufen am: 16.02.2026].

UN-Kinderrechtskonvention (1989): Artikel 12 (Recht auf Beteiligung). Online verfügbar unter: <https://www.unicef.de/kinderrechte-mma/konvention> [online abgerufen am: 16.02.2026].

Deci, E. L., & Ryan, R. M. (2000): The "What" and "Why" of Goal Pursuits: Human Needs and the Self-Determination of Behavior. Psychological Inquiry (Selbstbestimmungstheorie).

Pikler, Emmi (2001): Friedliche Babys – zufriedene Mütter: Pädagogische Ratschläge einer Ärztin. Herder Verlag (Beziehungsvolle Pflege).

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS): Orientierungshilfe zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen. [online abgerufen am: 02.04.2026].

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA): Grenzachtender Umgang und Schutz vor sexualisierter Gewalt in Kindertageseinrichtungen. Online verfügbar unter: <https://www.bzga.de> [online abgerufen am: 12.06.2026].

Evang.-Luth. Kindertagesstätte „Pustebume“: Einrichtungskonzeption (Stand: aktuelle Fassung).

Evang.-Luth. Kindertagesstätte „Pustebume“: Kinderschutzkonzept – Kapitel 4 (Handlungsleitfaden) & Kapitel 9 (Anhang: Ablaufschemata) (Stand: Juni 2026).